Die Entstehung und älteste Verfassung von Stralsund

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
einer hohen philosophischen Fakultät der mecklenburgischen
Landesuniversität Rostock

vorgelegt von

Peter Baack
aus Berlin-Steglitz.

Rostock 1934
Verlag Rostocker Nachrichten Gustav Neumann, Rostock
Druck von Ernst Vetter, Rochlitz.

Referent: Prof. Dr. Spangenberg.
Tag der mündlichen Prüfung: 10. Februar 1934.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552717_0127

Die Entstehung und älteste Verfassung von Stralsund.

Einteilung.

I. Die Entstehung Stralsunds.

Kap. 1. Die ersten Mitteilungen auswärtiger Chronisten von einer Ansiedlung am Strela-Sunde 9

Kap. 2. Die Ueberlieferung Stralsunder Chronisten von der angeblichen Stadtgründung im Jahre 1230 17

Kap. 3. Die Stadtrechtsverleihung durch die Urkunden von 1234 und 1240 — Die Herkunft der Bevölkerung 20

II. Die älteste Verfassung der Stadt Stralsund.

Kap. 1. Die Entwicklung der Verfassung im 13. Jahrhundert

§ 1. Der Landesherr; der Vogt und sein Verhältnis zum Obervogt 23

§ 2. Der Stadtrat; Teilung in einen „alten Rat" und einen „neuen Rat" 28

§ 3. Die Bürgerschaftsvertreter 35

Kap. 2. Die Verfassung um die Wende des 13.—14. Jahrhunderts.

§ 1. Die Stellung des landesherrlichen Vogtes 37

§ 2. Der Rat 40

a) Die Organisation des Rates; Ratsämter 40

b) Die Regierungsaufgaben des Rates Außenpolitik — Kriegswesen — Verwaltung von Grund und Boden, das Stadtgebiet — Gerichtswesen — Polizeiwesen — Finanzwesen — Fürsorgewesen 43

§ 3. Die Bürgerschaft 51

Beilage (Verzeichnis der wichtigsten, am Ende des 13. Jahrhunderts in den Quellen genannten Ratmannen Stralsunds) 55

Verzeichnis der Quellen.

A. Urkundenwerke und Rechtsaufzeichnungen.

1. Pommersches Urkundenbuch, hrsg. vom Kgl. Staatsarchiv Stettin, Stettin 1868—1906.
2. Dähnert, Sammlung Pommerscher und Rügenscher Landesurkunden, Stralsund 1765.
3. C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen, Stralsund 1841—1869.
4. Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. vom Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Schwerin 1863—1911.
5. Urkundenbuch der Stadt Lübeck. I. Abteilung des Codex diplomaticus Lubicensis, Lübeck 1843—1905.
6. F. Fabricius, Urkunden und Kopiar des Klosters Neuenkamp, Stettin 1891.
7. Ders. Das älteste Stralsunder Stadtbuch (1270—1310), Berlin 1872.
8. Reuter-Wehner, Das zweite Stralsunder Stadtbuch (1310—1342), Stralsund 1896.
9. R. Ebeling, Das zweite Stralsunder Stadtbuch (im Anschluß an den von Reuter, Wehner und Lietz veröffentlichten ersten Teil), Stralsund 1903.
10. Ders. Das älteste Stralsunder Bürgerbuch, Stettin 1926.
11. O. Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, Halle 1875.
12. Hach, Das alte lübische Recht, Lübeck 1839.
13. M. v. Normann, Das rügianische Landrecht, Stettin 1896.

B. Chroniken.

1. Saxo Grammaticus, Historica Danica, in den Mon. Germ. SS. XXIX, S. 37—161.
2. Detmar, des Franziskaner Lesemeisters Chronik, hrsg. v. Grautoff, Hamburg 1830.
3. Helmolds Slawenchronik, in den Mon. Germ. SS. XXI, S. 1—99.
4. Hermann Korner, Chronica Novella, hrsg. v. Jak. Schwalm, Göttingen 1895.
5. Valentin von Eickstet, Epitome annalium Pomeraniae, hrsg. v. J. H. Balthasar, Greifswald 1728.
6. Annales Ryenses, in den Mon. Germ. SS. XVI, S. 386—410.
7. Chronica Danorum Sialandica, in den Mon. Germ. SS. XXIX, S. 214.
8. Albert Krantz, Wandalia. De Wandalorum vera origine variis gentibus, crebris é patria migrationibus, regnis item, quorum vel autores vel euersores fuerunt, Frankfurt 1580.
9. Ders. Chronica regnorum aquilonarium Daniae, Svetiae, Norvagiae, Argentoratum 1546/48.
10. N. Klempzen, Vom Pommerlande, Stralsund 1771.
11. Thomas Kantzow, Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart, hrsg. v. G. Gaebel, Stettin 1929.

12. Ders. Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart, hrsg. v. Medem, Anklam 1841.
13. Ders. Pommerania oder Ursprung, Altheit und Geschicht der Völker und Lande Pommern, Kassuben, Wenden, Stettin, Rügen, hrsg. v. H. G. L. Kosegarten, Greifswald 1816.
14. Stralsundische Chroniken, hrsg. v. Mohnike und Zober, Stralsund 1842;
Johann Berckmanns stralsundische Chronik;
Bartholomäus Sastrowen Herkommen;
Die Busch'schen Kongesten (Sammlung Stralsunder Chroniken).
15. Zwei stralsundische Chroniken, hrsg. v. R. Baier, Stralsund 1893.

C. Verzeichnis der Literatur.

1. O. Fock, Rügensch-pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, Leipzig 1862—66.
2. A. Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund, Stralsund 1837.
3. C. G. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens, Stettin 1847.
4. O. Francke, Abriß der Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung, Baltische Studien Bd. XXI, 2, Jhrg. 1866.
5. A. T. Kruse, Sundische Studien, Stralsund 1846—47:
Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung;
Erster Entwurf einer Stralsunder Bürgermeistertafel;
Einige Bruchstücke aus der Geschichte der Stadt Stralsund;
Register der Altermänner des Gewandhauses in Stralsund.
6. A. Dinnies, Abhandlung über die Gerichtsvogtei in Stralsund, veröffentlicht in den von Gadebusch hrsg. Pommerschen Sammlungen, Greifswald 1783—86.
7. C. G. N. Gesterding, Pommersches Magazin, Rostock und Greifswald 1774—82.
8. Theod. Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler, Greifswald 1876.
9. Chr. Reuter, Wann ist Stralsund gegründet?, Hans. Gesch. Bl. 24, Jhrg. 1896.
10. Ders. Lübeck und Stralsund bis zum Rostocker Landfrieden, Hans. Gesch. Bl. 31, Jhrg. 1905.
11. A. Brandenburg, Wo stand Stralsund vor 600 Jahren?, Stralsund 1830.
12. G. Kratz, Die Städte der Provinz Pommern, Berlin 1865.
13. E. Kirchner, Versuch einer Stralsunder Schulgeschichte, Stralsund 1822—23.
14. A. G. Schwartz, Diplomatische Geschichte der pommerschen-rügischen Städte schwedischer Hoheit, Greifswald 1755.
15. Ders. Einleitung in die pommersche und rügianische Justizhistorie, Greifswald 1735.
16. Ders. Versuch einer pommerschen und rügianischen Lehnhistorie, Greifswald 1740.
17. W. Wiesener, Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendenzeit, Berlin 1889.
18. Dietrich Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. Hansische Geschichte bis 1376, Jena 1879.
19. F. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung von Lübeck, Lübeck 1861.

20. H. Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, Zeitschr. des Ver. f. lüb. Gesch. 16, Jhrg. 1914.
21. Werner Böttcher, Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechts, Diss. Greifswald 1913.
22. A. L. J. Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche, Altona 1839.
23. J. C. H. Dreyer, Einleitung in die lübischen Verordnungen, Lübeck 1769.
24. C. Wehrmann, Die älteren lübischen Zunftrollen, Lübeck 1872.
25. Almuth Reimpell, Die Lübecker Personennamen unter besonderer Berücksichtigung der Familiennamenbildung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. Hamburg 1929.
26. J. M. Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer, Hamburg 1845.
27. K. K. H. Burmeister, Die Bürgerverträge und Bürgersprache der Stadt Wismar, Wismar 1840.
28. Friedr. Techen, Wismar im Mittelalter, Pfingstblätter des Hans. Gesch. Ver. 6, Jhrg. 1910.
29. Franz Schildt, Geschichte der Stadt Wismar bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Rostock 1875.
30. Heinr. Nettelbladt, Historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame und deren ersten Verfassung in weltlichen Sachen bis zum Jahre 1358, Rostock 1757.
31. Hugo Nüske, Die Greifswalder Familiennamen des 13. und 14. Jahrhunderts (1250—1400), Diss. Greifswald 1929.
32. C. F. Stavenhagen, Topographisch-chronologische Beschreibung der pommerschen Stadt Anklam, Anklam 1773.
33. Erich Keyser, Die Entstehung von Danzig, Danzig 1924.
34. Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, Hamburg 1830.
35. Mojean. Städtische Kriegseinrichtungen im 14. und 15. Jahrhundert, Stralsund 1876.
36. J. R. Kretschmar, Der Stadtplan als Geschichtsquelle, Deutsche Geschichtsblätter 9, Jhrg. 1908.
37. Karl Hoffmann, Die Stadtgründungen Mecklenburg-Schwerins in der Kolonisationszeit vom 12. bis 14. Jahrhundert, Diss. Rostock, Schwerin 1930.
38. Franz Meurer, Der mittelalterliche Stadtgrundriß im nördlichen Deutschland, Diss. Berlin 1914.
39. W. Deecke, Die alten vorpommerschen Verkehrswege in ihrer Abhängigkeit vom Terrain, Pommersche Jahrbücher 7, Jhrg. 1906.
40. Ders. Die Beziehungen der vorpommerschen Städte zur Topographie und Geologie ihrer Umgebung, Pomm. Jahrbücher 6, Jhrg. 1905.
41. Rud. Lange, Zur Geschichtsschreibung des Albert Krantz, Hans. Gesch. Bl. 13, Jhrg. 1885.

Verzeichnis der im Text verwendeten Abkürzungen.

P. U. B. Pommersches Urkundenbuch.
L. U. B. Urkundenbuch der Stadt Lübeck.
M. U. B. Mecklenburgisches Urkundenbuch.
H. G. Bl. Hansische Geschichtsblätter
Stb. Das älteste Stralsunder Stadtbuch (hrsg. v. F. Fabricius).
2. Stb. Das zweite Stralsunder Stadtbuch (hrsg. v. R. Ebeling).

I.

Die Entstehung von Stralsund.

Einleitung.

Der Name „Stralsund" findet seine Erklärung in der geographischen Lage der Stadt. Sie liegt an der von Rügen und dem Festland gebildeten Meerenge, an einem „Sund", wie die alte germanische Bezeichnung hierfür lautete, und die wir heute noch in Oeresund, Kalmarsund, Fehmarnsund und anderen Benennungen nördlicher Meerengen finden. In älteren Urkunden wird die Stadt auch oft nur kurz mit „thom Sunde" bezeichnet. Diese die Insel Rügen vom Festlande trennende Meerenge, der Strela-Sund, führt seinen Namen nach einer in ihr liegenden Insel „Strale" oder „Strela". Etwa in der Mitte zwischen Hiddensee und dem Greifswalder Bodden sprang sie wie ein Pfeil von Westen her vor, was ihr den Namen gegeben hat. Strela, Stral, Strale bedeutet im altslawischen soviel wie Pfeil oder Geschoß, in welcher Bedeutung sich das Wort auch jetzt noch in einigen slawischen Sprachen erhalten hat.[1]) Daher zeigen schon die ältesten Siegel[2]) der Stadt eine Pfeilspitze über einem Schiff auf dem Wasser, und das jetzige Stadtwappen hat noch diese Pfeilspitze. Der Name bedeutet also nur „am Strela-Sunde gelegen", woraus sich dann schlechthin die kürzere Form Stralsund entwickelt hat. — Die kleine Insel Strale hat ihren Namen verloren; sie heißt heute „der Dänholm".

Kap. 1. Die ersten Mitteilungen auswärtiger Chronisten von einer Ansiedlung am Strela-Sunde.

Durch den dänischen Geschichtsschreiber Saxo Grammaticus erhalten wir zum ersten Male Kunde von der Insel Strela. Es ist allerdings nur die kurze Notiz, daß die Dänen etwa im Jahre 1121 bei der Insel Strela mit ihren Schiffen vor Anker gegangen seien.[3]) Er berichtet dann weiter von den Taten der Dänen zu Wasser und zu Lande und ihrem Streben, ihre Herrschaft auch auf die südlichen Küstengebiete der Ostsee auszudehnen, wo ihnen besonders der kriegerische und noch heidnische Stamm der Ranen auf der Insel Rügen viel zu schaffen gemacht hat. Im Jahre 1165 kam es zwischen König Waldemar von Dänemark und Fürst Tetzlaff von Rügen zum Frieden, der auf der Insel Strela geschlossen und beschworen wurde.[4]) Doch

[1]) Im Polnischen: strzala, im Böhmischen: strela. — Auch andere Ortsnamen wie Stralau, Strelitz u. ä. haben diesen Ursprung.

[2]) Die ältesten Siegelabdrücke, im Heimatmuseum aufbewahrt, stammen aus den Jahren 1267 und 1278.

[3]) Saxo Grammaticus, Historica Danica, Mon. Germ. SS. XXIX, S. 75.

[4]) Albert Krantz, Chronica regnorum aquilonarium Daniae, Svetiae, Norvagiae, Argentoratum 1546/48, lib. VI, cap. XXIII, S. 252. — Saxo Grammaticus, a. a. O. S. 118.

brachen die Feindseligkeiten bald wieder aus; sie endeten mit der völligen Unterwerfung Rügens unter die dänische Oberhoheit im Jahre 1168. Tetzlaff erhielt sein Land aus Waldemars Hand als Lehen Dänemarks zurück, das gleichzeitig, da es auch das Christentum annehmen mußte, dem dänischen Bischof von Roskilde unterstellt wurde.

Das Fürstentum Rügen umfaßte damals nicht nur allein die Insel, sondern auch das nächst gelegene festländische Küstengebiet. So hatten die Dänen durch diese Erwerbung eine willkommene neue Basis für ihren Kampf um die Vorherrschaft an der Ostsee gefunden, zumal sie auf die Treue der Rügianer bauen konnten, und sich hier auch ein geschützter Hafenplatz für ihre Flotten darbot. Hatten sie auch schon früher die Bucht, die die Insel Strela mit dem Festlande bildet, als Ankerplatz benutzt, so war er jetzt in ihren eigenen Besitz übergegangen. Es gab wohl auch kaum einen günstigeren Platz an der ganzen pommerschen Küste, als diesen natürlichen Hafen an der Nordseite der Insel Strela. Bei den ständigen räuberischen Einfällen in die benachbarten slawischen Gebiete und den nie abreißenden Kriegen in dieser Gegend konnten hier ungestört die Kriegsscharen ans Land gesetzt werden, wo sie plündernd und sengend das feindliche Gebiet durchzogen, um dann wieder hierher zurückzukehren und auf ihren Schiffen mit oft recht ansehnlicher Beute das Weite zu suchen.

Die Chronisten Saxo Grammaticus und Albert Krantz geben eine Schilderung folgenden Inhalts über einen dieser Kriegszüge [5]):

Der Dänenkönig Waldemar war wieder auf einem Kriegszuge gegen das Land Circipanien begriffen, wie die der Insel Rügen gegenüberliegenden festländischen Gebiete, das Land Tribsees, von den Slawen genannt wurden. [6]) Bei der Landung geriet er mit seinen Truppen in einen ausgedehnten Sumpf. Die Wenden, die sich dem Könige angeschlossen hatten, hielten den Ort für völlig unwegsam und für keinen Menschen passierbar. Mitten in diesem Morast treffen sie aber plötzlich auf festen Boden und sehen sich einer rings von Wasser umgebenen menschlichen Ansiedlung gegenüber. Eine Brücke stellt die einzige Verbindung dar. Diese ist jedoch von Stauwasser unpassierbar gemacht. Eine Übergabe des Platzes an die Dänen wird von dem „princeps urbis", Otimarus mit Namen, abgelehnt. Von einem hölzernen Turm herab wehren sich die Bewohner gegen die Angreifer. Diesen gelingt es jedoch schließlich, den Ort durch Schwimmen zu erreichen und zu erobern. Die Gebäude werden zerstört und verbrannt, die Einwohner getötet.

Nähere Orts- und Zeitangaben fehlen bei diesem Bericht. Doch ist dieser Kampf vermutlich in den Anfang der 70er Jahre des 12. Jahrhunderts zu setzen, da Krantz im vorhergehenden Kapitel das Jahr 1170 angibt.

Einige Jahre später geriet König Knut IV., der seinem Vater Waldemar im Jahre 1182 auf den dänischen Thron gefolgt war, ebenfalls bei einem Kriegszuge in das Land Circipanien an jenen Sumpf, „der von seines Vaters

[5]) Saxo Grammaticus, a. a. O. S. 142 ff. — Albert Krantz, Wandalia. De Wandalorum vera origine, variis gentibus, cebris é patria migrationibus, regnis item, quorum vel autores vel euersores fuerunt, Frankfurt 1580, lib. V, cap. XXXVII, S. 124/25.

[6]) Das Land Tribsees entsprach dem nördlichen Teil des heutigen Vorpommerns, das im Osten etwa von der Reknitz und im Süden vom Rykfluß begrenzt wurde.

dort vollbrachten Heldentaten noch berühmt war". Er hält sich mit einer Belagerung der „Stadt Lubuina" (oppidum Lubuina), wie jener umkämpfte Platz hier heißt, nicht auf, verwüstet das umliegende Land und begibt sich hier wieder zu Schiff, um weiter zu einem Hafen unweit der Peene zu segeln.

Dieser Bericht ist von den Forschern bisher wenig oder gar nicht berücksichtigt worden. Schon aus diesem Grunde wird es sich verlohnen, zu prüfen, wie weit jene Erzählung wahren Begebenheiten entspricht.

Die beiden Hauptquellen für die Ereignisse im Wendenland am Ende des 12. Jahrhunderts sind Helmolds Slawenchronik und die dänische Geschichte des Saxo Grammaticus. Da Helmold sein Werk bereits etwa 1172 beendet, kommt hier von den beiden nur Saxo Grammaticus in Betracht. Saxo war ein jüngerer Zeitgenosse des dänischen Bischofs und Feldherrn Waldemars I., Absalon von Roskilde, bei dem er die Stelle eines Hauspriesters und Sekretärs bekleidete. Er begleitete diesen oft auf seinen Fahrten. Trotz seines einseitigen dänischen Standpunktes und mancher nachweisbaren Unrichtigkeit ist er eine unschätzbare Quelle und neben Helmold der Hauptgewährsmann unserer späteren einheimischen Chronisten. Als weitere wichtige Quelle ist auch noch die Knytlinga Saga heranzuziehen, wenn auch O. Fock deren geringe Zuverlässigkeit gerade in rügisch-pommerschen Dingen nachgewiesen hat. Der Geschichtsschreiber Albert Krantz (gestorben 1517), der jene Vorgänge bei „Lubuina" erzählt, ist wesentlich jünger. Er schrieb im 15. Jahrhundert und war politisch in Lübeck und Hamburg tätig. Krantz war „ein scharfer Beobachter", so charakterisiert ihn R. Lange, „und ein Grund, an seiner Wahrheitsliebe zu zweifeln, liegt nicht vor. Daß seine Werke oft längere Auszüge aus älteren Schriftstellern bringen, vieles auch ganz wörtlich übernehmen und überhaupt einen etwas kompilatorischen Charakter haben, ist für die damalige Zeit nichts Auffallendes und berechtigt keineswegs zu der Annahme, daß seine Werke in ihrem jetzigen Zustande nur Materialiensammlungen seien, zu deren Bearbeitung er nie gekommen ist." [7])

Von den häufigen Kriegszügen unter Waldemar und Knut berichtet nur Saxo Einzelheiten. Er konnte die pommersche, besonders Rügen gegenüber gelegene Küste aus eigener Anschauung kennen, da der natürliche Hafen bei der Insel Strela oft von den Dänen aufgesucht wurde und sein Bischof Absalon die Unternehmungen hier leitete. Wenn nun Saxo Grammaticus auch oft seine Erzählungen ausschmückt, so liegt doch, wie mir scheint, kein Grund vor, die Richtigkeit der über die Örtlichkeit gemachten Angaben zu bezweifeln. Aus folgenden Gründen glaube ich vielmehr, daß er hier eine ganz bestimmte Stelle an der pommerschen Küste gemeint hat:

1. Die beiden erwähnten Kriegszüge werden ausdrücklich als gegen das Land Circipanien gerichtet erwähnt. Wenn daher Knut nach seiner ersten Landung weiter zur Peene segelt, so muß er zuerst in der rügisch-pommerschen Meerenge gelandet sein.

2. Als einziger Hafen stand ihm hier nur die Bucht bei der Insel Strela zur Verfügung.

3. Der Sumpf lag in der Nähe dieses Ankerplatzes; denn die Dänen gerieten gleich nach der Landung in ihn hinein.

---

[7]) Rudolf Lange, Zur Geschichtsschreibung des Albert Krantz, Hansische Geschichtsblätter 13, Jhrg. 1885, S. 63. (In der Folge abgekürzt mit H. G. Bl. zitiert.)

4. Wird uns der Name Lubuina auch erst bei dem Zuge Knuts genannt, so ist der Ort nach dem Bericht doch gewiß identisch mit dem, um den sein Vater schon gekämpft hatte.

5. Die insulare Lage von Lubuina entspricht genau derjenigen Stelle, wo heute Stralsund liegt, das auch heute noch rings von großen Teichen umgeben ist. Ihre jetzige Gestalt ist allerdings erst später durch die Regulierung entstanden, wodurch die früher vorhanden gewesenen ausgedehnten Sümpfe und Moore zum größten Teil verschwunden sind. Auch die erhöhte Lage von Stralsund inmitten seiner wasserreichen Umgebung deutet darauf hin, daß schon von alters her hier eine Insel gewesen sein muß.

Es erhebt sich also die Frage, ob nicht, bevor Stralsund in der Geschichte erscheint, an seiner Stelle schon ein anderer und älterer Ort vorhanden gewesen ist.

Wenn Saxo von einem oppidum berichtet, das die Dänen hier angetroffen hatten, so ist dazu zu bemerken, daß es eine Stadt in unserem Sinne natürlich nicht gewesen ist. Das Wort oppidum bedeutet vielmehr eine Burg oder kleine Ortschaft. Bei den pommerschen Slawen gab es damals außer Stettin, Vineta und Julin kaum andere größere Ortschaften.

Die Vermutung, daß bereits am Ende des 12. Jahrhunderts in unserer Gegend Bewohner vorhanden waren, findet eine Stütze in einem Bericht bei Krantz[6]: Im Jahre 1183 treffen Pommern und Dänen in der rügisch-pommerschen Meerenge auf einander. Der Pommernherzog Bogislav hat einen Teil seiner Lastschiffe mit Holzpuppen besetzt, um dadurch eine größere Heeresmacht vorzutäuschen. Ein dänischer Befehlshaber, Zuno mit Namen, sieht die unbekannten Gestalten, hält die Attrappen für die den Wenden von den Deutschen zugesandten Hilfstruppen und macht seinen Feldherrn darauf aufmerksam, daß er auch mit Deutschen zu kämpfen haben werde.

Es erhebt sich die Frage: Ist es innerlich wahrscheinlich, daß die Dänen mit einem Eingreifen der Deutschen rechnen konnten, und ist schon am Ende des 12. Jahrhunderts die pommersche Küste deutsches Interessengebiet gewesen? Um diese Frage beantworten zu können, wodurch gleichzeitig die erste Frage entschieden werden soll, müssen wir uns kurz die allgemeine Bedeutung dieser Gegend vor Augen führen.

Seit 1143 bestand an der Ostsee als erste deutsche Stadt Lübeck. Sie wurde bald der Ausgangspunkt einer deutschen Kolonisation, an der Ritterschaft und Geistlichkeit, Bürger und Bauer planvoll zusammenwirkten. Nach dem Wendenkreuzzug setzte eine Einwanderung Deutscher nach Mecklenburg und Pommern ein. Wie stark diese Einwanderung stattfand, kann man daran ermessen, daß schon im 13. Jahrhundert zahlreiche Adelsfamilien in Pommern anzutreffen sind[7], so daß der Beginn der Einwanderung gewiß schon in das Ende des 12. Jahrhunderts anzusetzen ist. Als die Mönchsorden, vor allem die Cistercienser, sich in diesem Gebiet heimisch fühlten,

[6] Albert Krantz, Wandalia a. a. O., lib. VI, cap. XVIII, S. 138. — Vgl. auch in den Mon. Germ. SS. XXIX, S. 178, Ex Annalibus Waldemarianis, wo sich die kurze Notiz findet: „1184 Expeditio ad Wolegust". Diese Annalen sind vor 1219 entstanden.

[7] Vgl. die von C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen, Stralsund 1841–1869, II. S. 45 ff, III. S. 180 ff, zusammengestellten, in den Urkunden dieser Zeit vorkommenden Adelsnamen.

erkannte auch der betriebsame deutsche Kaufmann bald, daß in Pommern und besonders auf Rügen für seinen Handel ein bedeutendes Betätigungsfeld lag. Die Insel war reich und dicht bevölkert. Berichtet uns doch die Knytlinga Saga von einer Schlacht, in der 300 000 (!) Rügianer gefallen sein sollen. Zudem war Rügen berühmt durch seinen Reichtum an Heringen, der damals der wichtigste Handelsartikel des Nordens war.

Die Verbindung Rügens mit dem Festland bildete eine Fähre in der Nähe der Insel Strela, die schon zur Wendenzeit den Verkehr vermittelte. In der Urkunde des Fürsten Witzlav von 1240 wird sie mit „antiquus navalis transitus" bezeichnet.[10]) Ebenso wie auf der rügischen Seite die Straßen bei dieser Fähre konzentrisch zusammenliefen, vereinigten sich die großen Verkehrsstraßen auf dem Festlande in der Nähe der Insel Strela. So verläuft die große Handelsstraße, die von Lübeck—Rostock kommt, in ihrer Hauptrichtung auf den jetzigen Dänholm. Der Schluß, den jedoch Reuter aus diesem Verlauf der Straße zog, daß die älteste Ortschaft Stralsund auf dem Dänholm gelegen habe, ist hinfällig, wie Deecke nachgewiesen hat.[11])

Alle diese Momente und die von der Natur begünstigte Lage dieses Ortes haben ihren Reiz auf die Einwanderer sicher nicht verfehlt. Ein guter Hafen, ein geschützter Wohnplatz und gute Verkehrsmöglichkeiten nach allen Richtungen des Landes boten alle Voraussetzungen für das Gedeihen einer Ansiedlung. Sollten derartig gute Siedlungsbedingungen ungenützt bleiben? Ich halte es daher für durchaus wahrscheinlich, daß bereits am Ende des 12. Jahrhunderts dort, wo sich heute die stolze Stadt Stralsund erhebt, eine kleine Ansiedlung arbeitsfreudiger und unternehmungslustiger Menschen bestanden hat. Alle Anzeichen sprechen dafür.

Die Ansiedlung, die vermutlich aus privater Initiative entstanden ist, war auf den Schutz des Landesherrn, des Fürsten Jaromar von Rügen, angewiesen; denn nichts lag den Pommernherzögen ferner, als auf ihr altes Besitzrecht zu verzichten und nicht alles zu versuchen, es wieder in ihre Gewalt zu bringen.[12]) Jaromar war sich der Gefahr wohl bewußt. Nach allem, was wir von ihm wissen, war er ein einsichtsvoller und energischer Fürst, der daher nun seinerseits sein Hauptaugenmerk auf die Sicherung seiner neuerworbenen Lande richtete. Vor allem bedurfte er jenseits der Meerenge eines festen Stützpunktes, der der Verteidigung und dem Angriff eine gute Basis und besonders eine sichere Übergangsstelle bieten konnte. Hierfür bot sich ihm kein geeigneterer Platz, als jene alte Fährstelle, die neben den geforderten strategischen Eigenschaften auch große wirtschaftliche Vorzüge bot.

Mit großem Mißvergnügen sahen die Pommern diese Bestrebungen des Fürsten. Im gleichen Maße, wie sich dort am Sunde ein festes Bollwerk zu erheben drohte, schwanden ihre Aussichten, das ihren Vorfahren entrissene Gebiet wiederzugewinnen. Sie fielen daher etwa im Jahre 1210 mit Heeres-

---

[10]) Pommersches Urkundenbuch, hrsg. vom Kgl. Preußischen Staatsarchiv in Stettin. (In der Folge abgekürzt mit P. U. B. zitiert.) I. S. 303 nr. 375 (1240 Februar 25).

[11]) Christian Reuter, Lübeck und Stralsund bis zum Rostocker Landfrieden, H. G. Bl. 32, Jhrg. 1904/05, S. 18. — W. Deecke, Die alten pommerschen Verkehrswege in ihrer Abhängigkeit vom Terrain, Pomm. Jahrbücher 7, Jhrg. 1906, S. 178.

[12]) Erst 1246 kam es darüber zum Vergleich, wobei die Pommern für immer zugunsten Rügens auf das Land Tribsees verzichteten.

macht in das rügische Gebiet ein, um die Absichten des Fürsten im Keime zu ersticken. Der Zeitpunkt war günstig gewählt, da Waldemar II. sich auf einem Kriegszuge im fernen Preußen befand und seinem Lehnsmann im Augenblick keine Hilfe gewähren konnte.

Über den Verlauf dieses Pommerneinfalls findet sich bei Klemzen folgender Bericht: Nachdem die Pommern sich längere Zeit mit der Belagerung von Grimmen aufgehalten hatten, wo sie unverrichteter Sache abziehen mußten, „sind sie für den Sund gezogen und haben die Stadt niederbrechen und zerstören wollen, ehe sie gewaltiger und fester würde. Dasselbe haben die Fürsten von Rügen und die Bürger erfahren und haben die Stadt stärker besetzet und bewahret, und nachdem noch keine Meuren, sondern nur Graben darumb gemacht weren, haben sie in der Stadt eine Kirche bevestett, damit, wo es vonnöten, sie dahin wie zu einer Burgk möchten Zuflucht haben, und haben sich alßo eine Zeit langk für den Fürsten aufgehalten, aber nachdem die Fürsten die newen Graben begunnten zu füllen und über die Welle zu kommen, do ist der Fürst von Rugen sampt den Bürgern in die Kirche geflogen und haben sich daraus feindlich gewehret, alßo daß die Fürsten von Pommern, nach langer Mühe und Arbeit, nichts an ihnen schaffen mugen, darumb haben sie alle Volck, Junck und alt, so sie betroffen, gefenglich wegkgeführet, und die newen Heüser und Dore angezündet, verbrandt, und die Welle lassen einreißen, und die Graben damit füllen, und haben sonst darumb her das offene Landt beraubet, und sind also wieder davonn gezogen."

Auf die Nachricht von dem Überfall auf seinen treuen Lehnsmann eilte Waldemar aus dem Osten herbei, fiel nun seinerseits über die Pommern her und trieb sie aus dem Lande, wobei er das alte Demmin wiederaufbaute. Die letzte Angabe gibt uns die Möglichkeit, diesen Gegenschlag zu datieren. Die dänischen Quellen [13]), die uns Waldemars Abwesenheit in Preußen und Samland für das Jahr 1210 melden und durch ihr Alter den Anspruch auf Glaubwürdigkeit machen können, da sie bald nach den angegebenen Ereignissen entstanden sind, erwähnen dann:

„anno domini MCCXI Dani castrum Dymin reaedificant."

Die spätere Chronik des Franziskaners Detmar (1385) lautet an der entsprechenden Stelle:

„In deme jare cristi MCCXI do wan koningh Woldemer den hertoghen af van stetin vele eres landes, unde buwede demyn wedder." [14])

Danach ist also der Pommerneinfall in das Jahr 1210 zu setzen, auf den der Gegenstoß Waldemars folgte und der den Grund des dänischen Angriffes bildete.

Wie verhält es sich aber mit der von Klemzen berichteten Zerstörung „der Stadt am Sunde"? Sehen wir uns diese Überlieferung auf ihre innere Glaubwürdigkeit an, so hat sie eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich. Die Absichten Jaromars betreffs der alten Fährstelle jenseits des Sundes sind uns bekannt; sie hatten die Pommern zu ihrem Einfall veranlaßt. Wenn Jaromar die Verwirklichung seines Planes bereits in Angriff genommen

[13]) Annales Ryenses, Mon. Germ. SS. XVI, S. 405 – Chronica Danorum Sialandica, Mon. Germ. SS. XXIX, S. 214.

[14]) Detmar des Franziskaner Lesemeisters Chronik, hrsg. von Grautoff, Hamburg 1830, I. S. 86.

hatte, so wird er vor allem danach gestrebt haben, der jungen Gründung für's erste einen provisorischen militärischen Schutz zu geben. Die Zeit drängte, da die Pommern nicht lange auf sich warten ließen. So ließ er die Ortschaft mit einem Wall und Graben umgeben und eine Kirche errichten, die bei dem damaligen Stand der Belagerungskunst ja auch einen gewissen Schutz bot und als letzte Zufluchtsstätte dienen konnte. Man geht wohl nicht fehl, eine massive Kirche anzunehmen, denn die Kirche war ja „bevestett". Das wird auch durch den Bericht bestätigt, nach welchem die Feinde sie vergeblich bestürmten und wieder abzogen, ohne den Ort restlos zerstört zu haben. Wäre dagegen der Sieg der Pommern ein vollständiger gewesen, wäre ihnen nicht durch ein Bollwerk die letzten Früchte ihres Sieges geraubt worden, so hätte dieser sicher einen stärkeren Niederschlag in den pommerschen Chroniken gefunden. Es berichten aber nur Kantzow [15]) und Klemzen in auffallender Übereinstimmung von diesem Fehlschlag, wobei der ältere Kantzow letzterem als Vorlage gedient haben mag. Die Kirche bietet uns keine weitere Stütze, da sie in keiner Weise in Beziehung zu einer der späteren großen Pfarrkirchen Stralsunds zu bringen ist, von deren Bau wir erst am Ende des 13. Jahrhunderts erfahren. Da die Quellen unzulänglich sind, können wir auch hier keine Gewißheit erlangen.

Der älteste Schriftsteller, der die Gründung Stralsunds erwähnt, ist der Lübecker Hermann Korner (gestorben 1438):

„Stralsund urbs ex opposito terre Rugie condita est secundum quosdam a Woldemaro rege Danorum. Versus:

Annis ducentis tibi denis mille retentis
Facta Stralesundis urbs habens nomen ab undis.

Alii dicunt eam Germarum Ranorum principem fundasse, alii quendam Pommeranorum ducem." [16])

Ähnlich, nur ohne Angabe des Verses, lautet nach Angabe von Fock die 1477 verfaßte „Chronica Slavorum incerti autoris". [17]) Beide Angaben können unserer Untersuchung indessen nicht dienen. Sie sind unzuverlässig und kritiklos. Ist schon das Wort „tibi" in dem oben erwähnten Vers bei Korner völlig unverständlich, so ist es einer Geschichtsschreibung geradezu unwürdig, wenn Korner als Gründer Stralsunds alle Fürsten aufzählt, die überhaupt nur mit der Gründung in Zusammenhang gebracht werden konnten.

Ein besseres Zeugnis liefert Albert Krantz in seiner „Wandalia":

„Haec autem tempora memorabilibus rebus sunt insignitis. Nam anno post natum Christum MCCIX Waldemarus Daniae rex ministerio Jaromari principis Rugianorum fundavit urbem nunc praecipuam Stralesundensem." [18])

Dieselbe Angabe macht Thomas Kantzow. Er schrieb seine Chronik von Pommern um 1540 und ist wohl der bekannteste und ausführlichste pommersche Chronist, auf den die meisten späteren Schriftsteller zurückgehen.

---

[15]) Thomas Kantzow, Pommerania oder Ursprung, Altheit und Geschicht der Völker und Lande Pommern, Cassuben, Wenden, Stettin, Rügen, hrsg. von H. G. L. Kosegarten, Greifswald 1816, I. S. 218.

[16]) Chronika Novella des Herrmann Korner, hrsg. von Jakob Schwalm, Göttingen 1895, S. 144.

[17]) O. Fock, Rügensch-pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, Leipzig 1862, 1865/66, II. S. 193.

[18]) Krantz a. a. O. lib. VII, cap. V, S. 151.

Er hat sein Werk des öfteren umgearbeitet. Während er in den ersten beiden Bearbeitungen 1209 als Gründungsjahr angibt, finden wir in der letzten Fassung, der sogenannten Pommerania, zwei Daten [19]):

„Hiernach im jar 1209 hat Jaromar, der Fürst von Rhügen, im land zu Bart auffgeleget die herrliche Stat Stralsund, gegen dem Land zu Rhügen uber, welche man auch schlechts den Sund nennet. Aber sie ist erst unter seinem Sohne Witzlaff fertig geworden im jar 1230, wie diese lateinische Verse, so im rathavse zum Sunde mit güldenen Buchstaben geschrieben stehn, anzeigen:

Annis ducentis ter denis mille retentis
Fit urbs Stralesundis, cui nomen ab undis.

Etliche meinen, weil die Denen zu demmal des orts viel handlung gehabt, es sol ein Denisch nhamen sein, von der insel Strela, welche man itzt doch nicht weis wor sie gelegen ist, und dem nhamen Sund, das auf Denisch bedewtet einen strom oder hafenung. Etliche meinen, die stat sei von einem fischer, der Strahl geheissen, vnd an der stette, do man die Stat daselbst auffgelegt, gewonnet hat, genennet worden; und dasselbig glawb ich lieber; auch gibt mir das desselbigen glawbens mehr, das die Denen je so offt diese Stat Strahlbuhe, das ist Strahls Stat, wan Stralsund, nennen. Und is diese Stat, wie man sihet, zu dem Macht und reichtumb gedyen, das sie weinig anderen sehestetten an gewalt und vermugen nachgibt."

Diesen Bericht Kantzows, daß Stralsund 1209 gegründet, aber erst im Jahre 1230 vollendet worden sei, finden wir in fast wörtlicher Übereinstimmung auch bei Val. v. Eickstet in seiner 1553, also bald nach Kantzow entstandenen Epitome:

„Postea anno 1209 Waldemari, Danorum regis, consilio, Stralsundi fundamenta locare coepit. Opus autem ipse non absolvit. Perfectum tamen est a filio ipsius, Witzlao anno partus salutiferi 1230, quod ex rithmis sequentibus, aureis literis Sundii descriptis, lucide liquet:

Annis ducentis ter denis mille retentis,
Fit Stralsundensis civitas, cui nomen ab undis." [20])

Die Antwort auf die Frage, auf welche Quelle die Überlieferung für das Jahr 1209 zurückgeht, müssen wir leider schuldig bleiben. Soweit wir die Überlieferung verfolgen können, stammt sie aus dem Ende des 15. Jahrhunderts. Diese späte Entstehung, fast drei Jahrhunderte nach den geschilderten Ereignissen, mindert die Glaubwürdigkeit dieser Überlieferung stark herab. Was Kantzow betrifft, so haben ihm keine gleichzeitigen einheimischen Quellen über diese Zeit vorgelegen, wie wir von ihm selbst wissen. Er kann auf Zuverlässigkeit keinen Anspruch erheben, da er häufig Lokalsagen als Grundlage seiner Erzählungen benutzt und auch oft Ereignisse mit irrigen Daten wiedergibt. Bezeichnend ist die Erzählung von dem Fischer Strahl, der der Stadt den Namen gegeben haben soll, sowie die Unkenntnis von der Lage der Insel Strela:

[19]) Th. Kantzow, Chronik von Pommern in niederdeutscher Mundart, hrsg. von G. Gaebel, Stettin 1929, S. 208. — Ders., Chronik von Pommern in hochdeutscher Mundart, hrsg. von F. L. v. Medem, Anklam 1841, S. 145/6. — Ders., Pommerania, a. a. O. S. 218.

[20]) Vgl. v. Eickstet, Epitome annalium Pommerae, hrsg. von J. H. Balthasar, Greifswald 1728, S. 34.

„Welck averst de Insel Strele is, wiet ick nicht, id moste denne de Zingst edder ein deil van Rugen syn."

Die Überlieferung, die das Jahr 1209 als Gründungsjahr nennt, ist eine vollkommen selbständige. Ihr Ursprung und ihre Zuverlässigkeit lassen sich nicht mehr feststellen. O. Fock und Chr. Reuter[21]) sind zu dem Ergebnis gekommen, daß die Angabe der Jahreszahlen 1209 und 1230 Ergebnis von Kombinationen mit den Geschehnissen der Jahre 1210 und 1211 ist und für die Untersuchung der Gründung Stralsunds keinen sicheren Anhalt bieten kann.

Kap. 2. Die Ueberlieferung Stralsunder Chronisten von der angeblichen Stadtgründung im Jahre 1230.

Die Frage bleibt zu erörtern: was sagen die Stralsunder selbst über den Ursprung ihrer Stadt? Sie bleiben uns die Antwort nicht schuldig. Fast wörtlich übereinstimmend geben alle das Jahr 1230 an. — In der unter dem Titel „Eine alte Stralsunder Chronik" bekannten Chronik heißt es:

„Anno dni 1230 do ward de stad thom Sunde ersten begrepen."[22])

Dieselbe Angabe findet sich in der von Baier herausgegebenen „Stralsundischen Chronik B"[23]), in der „Berckmannschen Chronik"[22]), den sogenannten „Busch'schen Congesten"[22]) und wie schon erwähnt bei Kantzow, der allerdings beide Überlieferungen von 1209 und 1230 in ursächlichen Zusammenhang bringt, ferner in einer handschriftlichen Eintragung in der Bibel des Franz Wessel, in der auch jener Vers aufgezeichnet ist:

„Annis ducentis ter denis mille retentis
Tunc existentis a Christi stamine gentis,
Facta Stralessundis fuit urbs, cui nomen ab undis;
Jugiter immundis sit ab hostibus et Furibundis."

Die von Kosegarten gegebene Übersetzung lautet:

„Nachdem tausend zweihundert und dreimal zehn Jahre seit Christus am Webstuhl des damals lebenden Menschengeschlechts abgesponnen, ist die Stadt Stralsund erbauet worden, welcher der Name wird von stets unreinen Wogen und von wütenden Feinden."[24])

Die beiden zuerst erwähnten Chroniken gehören dem 15., die anderen dem 16. Jahrhundert an. Kantzow faßte die beiden ersten Bearbeitungen seiner Chronik in Wittenberg ab, wo er sich längere Zeit aufhielt. Die Pommerania entstand etwas später, als er nach Pommern zurückgekehrt in Stettin die Stellung eines herzoglichen Sekretärs bekleidete. Sollte er hier vielleicht von dem oben erwähnten Denkvers Kenntnis erhalten haben, ihn in der

---

[21]) Chr. Reuter, Wann ist Stralsund gegründet? H. G. Bl. 24, Jhrg. 1896, S. 23.

[22]) Eine alte Stralsunder Chronik, hrsg. von E. Zober in Stralsundische Chroniken Bd. 2, Stralsund 1842, S. 5. — Johann Berckmanns stralsundische Chronik, hrsg. von G. Ch. F. Mohnike und E. Zober in Stralsundische Chroniken Bd. 1, Stralsund 1833, S. 3. — Busch'en Congesten, Auszüge aus stralsundischen Chroniken, hrsg. von Mohnike und Zober in Stralsundische Chroniken Bd. 1, S. 161.

[23]) Zwei stralsundische Chroniken des 15. Jahrhunderts, hrsg. von R. Baier, Stralsund 1893, S. 16.

[24]) Kosegarten im 29. Jahresbericht der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Baltische Studien XVII, 1; Jhrg. 1858, S. 50.

letzten Fassung aufgenommen und nun die beiden Zahlen 1209 und 1230 in Verbindung gebracht haben?

Damit kommen wir der Frage näher, welches die gemeinsame Quelle der Chronisten ist; denn da sie alle das Jahr 1230 berichten, ist eine gemeinsame Quelle wohl anzunehmen. Val. v. Eickstet ist der einzige auswärtige Schriftsteller, der diese Zeit angibt. Korner bringt zwar den Denkvers, der ihm wahrscheinlich von einem Ordensbruder aus Stralsund übermittelt worden ist, läßt aber durch falsche Wiedergabe des Verses Stralsund im Jahre 1210 entstanden sein. Es liegt daher nahe, die Ursache in Stralsund selbst zu suchen und sie hier in dem an offensichtlicher Stelle am Rathaus mit goldenen Buchstaben angebrachten Denkvers zu sehen. Wie der ursprüngliche Wortlaut gewesen sein mag, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, da die mitgeteilten Fassungen alle von einander abweichen.[25]) Aus dieser Verschiedenheit ergibt sich dagegen, daß nicht alle Chronisten mehr das Original gekannt haben werden.

Der Vers selbst ist nun für unsere Untersuchung auch wieder nicht fördernd; er beruht vielmehr ebenfalls auf freier Kombination. Die Überlieferung von 1230 ist „schwerlich mehr als ein Erzeugnis der Kombination; die älteste Urkunde, die man besaß, war von 1234; sie zeigte die Stadt als eine bereits vorhandene, wenn auch noch junge Stadt; so nahm man die zunächst rückwärts liegende Zahl 1230 als das Jahr der Gründung".[26]) Auch Reuter hat anfangs auf Grund des Denkverses an dem Jahr 1230 festhalten zu müssen geglaubt, hat sein Urteil aber später geändert.[27])

Überblicken wir nun diese stattliche Reihe von Zeugen über die Gründung Stralsunds, so müssen wir feststellen, daß keine dieser Nachrichten einer Kritik standzuhalten vermag, und alle angeführten Daten als Jahr der Gründung nicht gelten können. Alle Möglichkeiten sind eben nur Möglichkeiten geblieben, da sie nur auf Kombinationen sehr subjektiven Charakters beruhen. Dagegen ist die Annahme, Stralsund sei aus frischer Wurzel gegründet, durch die Berichte von Saxo Grammaticus u. a. zum mindesten stark erschüttert worden. Nichts deutet darauf hin, daß man bei Stralsund ebenso verfahren ist, wie bei anderen Stadtgründungen in Mecklenburg, Pommern, Preußen, Schlesien, indem man einem oder mehreren Unternehmern ein Landgebiet übergab mit der Verpflichtung, für Ansiedler zu sorgen und unter diese den für die Stadt angewiesenen Raum in einzelnen Hufen zu verteilen. Da Stralsund zweifellos, als es im Jahre 1234 Stadtrecht erhielt, schon bestand, so müssen wir annehmen, daß an Stralsunds Stelle schon früher ein anderer und älterer Ort bestanden hat, aus dem heraus die Stadt allmählich erwachsen ist. Jedoch ist es nicht möglich, für die Entstehung dieser älteren Ortschaft ein Gründungsdatum mit Sicherheit anzugeben. Um das Jahr 1180 herum soll nach Saxo Grammaticus schon eine kleine Ansiedlung bestanden haben. Der nächst frühere Termin wäre 1168, das Jahr der Eroberung Rügens durch die Dänen und der Einführung des Christentums. Die Tatsache, daß Stralsund nicht eine Gründung aus

[25]) Andere Lesarten: O. Fock a. a. O. II, S. 199. — Chr. Reuter a. a. O., H. G. Bl. 1896, S. 26. — Kosegarten a. a. O. Baltische Studien 1858, S. 48 ff. — A. Brandenburg, Wo stand Stralsund vor 600 Jahren? Stralsund 1830, S. 5. — Val. v. Eickstet a. a. O., S. 35.

[26]) O. Fock a. a. O. II, S. 200.

[27]) Chr. Reuter a. a. O., H. G. Bl. 1904/05, S. 4.

frischer Wurzel gewesen, sondern allmählich entstanden ist, wird auch durch eine andere Quelle, den Stadtplan, bestätigt.

In slawisch-wendischer Zeit hatten die Siedlungen Pommerns meist die Form von Burgwällen, die in Moor und Sumpf auf trockenen Hügeln oder Werdern erbaut wurden. Von ähnlicher Beschaffenheit war auch die Stelle, an der die ältere Ortschaft Stralsund entstand. Die Stadt liegt heute noch auf einer Insel, deren Erhebung den nördlichen Teil der Altstadt trägt. Die Verbindungen dieser Insel mit dem festen Lande durch den heutigen Franken- und Knieperdamm sind künstliche Anlagen, so daß die die Stadt umgebenden Teiche früher in direkter Verbindung mit dem Sund gestanden haben.[28]) Den Mittelpunkt bildet der alte Markt, zu dem alle Straßen dieses Stadtteiles allmählich bergauf führen. Dieser Hügel war von den Ansiedlern vor dem flachen südlichen Teil der Insel bevorzugt worden, da letzterer Schwemmland ist, wie sich geologisch nachweisen läßt. Daher ist der Verlauf der Straßen im nördlichen, höher gelegenen Stadtteil mehr rund und unregelmäßig. In der Mitte des 13. Jahrhunderts wird dann in den Urkunden eine sogenannte Neustadt erwähnt[29]), womit jener südwestliche Teil um den neuen Markt herum bezeichnet wurde. Hier finden sich im Gegensatz zum nördlichen Teil gerade und parallele Straßen. Durch allmähliche Erweiterung dieser beiden Stadtkerne erreichte Stralsund bald den Umfang, den heute noch die Altstadt einnimmt. Es entspricht dieser Entstehung, wenn sich die Straßen zwischen den Stadtkernen, d. i. südlich der Jakobikirche, nicht rechtwinklig schneiden. Stralsund entwickelte sich also von zwei Punkten aus zu seinem späteren Gesamtumfang.

Sicher bot die Stadt in der ersten Zeit den Anblick großer Unregelmäßigkeit. Wenn auch heute der älteste Teil der Stadt eine gewisse Regelmäßigkeit der Straßenführung aufweist, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Stadt im 13. Jahrhundert durch mehrere Brände verheert worden ist. und der Wiederaufbau nachträglich eine planmäßigere Anlage der Straßen ermöglicht hat. Auf die ursprüngliche Unregelmäßigkeit weist noch das große Durcheinander von großen und kleinen, alten und neuen Häusern hin, sowie die große Anzahl von Buden, Scheunen, Speichern und Kellern, die uns im ältesten Stadtbuch noch genannt werden.

Die Straßennamen geben keinen weiteren Anhalt für eine allmähliche Entstehung der Stadt. Sie sind fast alle nach vornehmen Familien (Ossenreyer-, Baden-, Franken-, Mörderstraße), nach Stand und Gewerbe (Papen-, Mönch-, Kleinschmidtstraße, Apollonienmarkt) oder nach besonderen Gebäuden und Anlagen (Heilgeist-, Mühlen-, Blei-[30]), Fährstraße) genannt. Nur

---

[28]) Vgl. Anm. 33. — W. Deecke, Die Beziehungen der pommerschen Städte zur Topographie und Geologie ihrer Umgebung, Pommersche Jahrbücher 6, Jhrg. 1905, S. 150 ff.

[29]) P. U. B. II, S. 32 nr. 625 (1256 August 14).

[30]) Noch in der Mitte des 14. Jahrhunderts führte sie den Namen Blidenstraße (vgl. E. Ebeling, Das zweite Stralsunder Stadtbuch, im Anschluß an den von Reuter, Lietz und Wehner veröffentlichten ersten Teil, Stralsund 1903 (in der Folge abgekürzt mit 2. Stb. zitiert) Register II, S. 364), wohl nach dem in dieser Straße befindlichen Blidenhaus, in dem die Wurfgeschütze der Stadt untergebracht waren. Später Blidstrat genannt, entstand hieraus die hochdeutsche Form Bleistraße. — Vgl. über die Stralsunder Straßennamen O. Francke, Die Stralsunder Straßennamen (aus den Stadtbüchern und Stadtkatastern), H. G. Bl. 9, Jhrg. 1879, S. XXXI ff.

die Fährstraße scheint eine der ältesten zu sein, da sie zu dem schon im 12. Jahrhundert erwähnten antiquus navalis transitus, der Rügenfähre führt. Die Straße wird 1270 zuerst erwähnt und liegt bezeichnenderweise in der nördlichen Altstadt. Die südliche Grenze dieses Teiles, der nach allem als älteste Ansiedlung anzusprechen ist, bildete etwa die in weitem, nach Norden offenem Bogen verlaufende Verbindungslinie zwischen dem Küter- und Semlower Tor.

Kap. 3. Die Stadtrechtsverleihung durch die Urkunden von 1234 und 1240. — Die Herkunft der Bevölkerung.

Der Ortschaft Stralsund verlieh im Jahre 1234 Fürst Witzlav I. von Rügen Stadtrecht durch folgende Urkunde:

„Witzlaus Dei gratia Rugianorum princeps omnibus fidelibus ad quos presens scriptum peruenerit salutem in domino. Notum esse volumus vniuersis tam presentibus quam futuris, quod civitati nostre Stralowe eandem iustitiam et libertatem contulimus, que civitati Rostock est collata. Ut igitur hoc promissum et factum a nobis et heredibus nostris in posterum firmum et stabile teneatur presenti scripto et sigilli nostri appensione firmiter roboramus. Datum in Charentz anno gratie MCCXXXIV primo Calendas Novembris." [31])

Mit dem Jahre 1234 tritt die Entwicklung Stralsunds aus dem Dunkel der unsicheren Überlieferung heraus, mit ihm beginnt die Geschichte der Stadt Stralsund. Was der jungen Stadt noch fehlte, um ihr eine Weiterentwicklung zu erleichtern, erhielt sie 6 Jahre später durch den Fürsten in einer neuerlichen Urkunde vom Jahre 1240. [32])

Enthielt die Urkunde von 1234 lediglich die Verleihung des Stadtrechts, wie es Rostock bereits besaß, so weist das Privileg von 1240 neben einer Wiederholung dieser Bewidmung erhebliche Gebietserweiterungen auf. Im Norden wurden der Stadt das alte Fährdorf für 90 mrc. überlassen („agros ville adjacentibus (!) ubi quondam fuit antiquus navalis transitus in Ruyam") und im Süden ausgedehnte Waldungen, deren Holz der Stadt für Häuser- und Schiffsbau Lebensbedingung war. Die ihr vorgelagerte und eigentlich den Hafen bildende Insel Strale wird der Stadt geschenkt. Des weiteren gestattet ihr der Fürst, auf diesem Gebiet das niedere Wild zu jagen — Hirsche und Rehe behält er sich selbst vor — und legt in großzügiger Weise die Grenzen des städtischen Fischereibezirkes fest, dessen Benutzung allerdings auch anderen mit Erlaubnis des Fürsten oder der Bürger gestattet sein soll. Mit dem ausdrücklichen Vorbehalt der Fischerei in den Mühlenteichen durch den Fürsten (stagna molendinorum) [33]) geschieht auch der aus-

[31]) C. G. Fabricius, Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen, Stralsund 1841—1869, II, S. 15. — Dähnert, Sammlung pommerscher und rügenscher Landesurkunden, Stralsund 1765, II, S. 3. — Im P. U. B., I, S. 233 nr. 307 (1234 Oktober 31) ist die Urkunde nicht im vollen Wortlaut abgedruckt.

[32]) P. U. B., I, S. 303 nr. 375 (1240 Februar 25).

[33]) Auch der Gebrauch des Wortes „stagnum" deutet darauf hin, daß die Seen noch mit dem offenen Wasser zusammenhingen. Im lateinischen Sprachgebrauch bedeutet „stagnum" jedes durch das Austreten des Meeres oder eines Flusses entstandene Gewässer, gleich ob stehend oder nicht. Dagegen wird der Landsee mit „lacus", der Sumpf mit „palus" bezeichnet.

gedehnten Gewässer in der Nähe der Stadt zum ersten Male urkundlich Erwähnung.

Damit war die äußere Entwicklung der Stadt zu einem gewissen Abschluß gekommen. In den nächsten 50 Jahren erfuhr das Stadtgebiet, wie es scheint, keine wesentliche Veränderung mehr.

Das Stadtrecht, das Stralsund verliehen wurde, umfaßte neben den besonderen Privilegien die Anordnungen für das Rechtsleben der Bürger untereinander. Maßgebend sollte hierbei für Stralsund das Recht von Rostock sein, d. h. das lübische Recht, da Rostock im Jahre 1218 das lübische Recht bestätigt worden war.[34]) Damit wurde der Ort Stralow aus der wendischen Landverfassung herausgehoben und erhielt nunmehr als Stadt öffentlich rechtlichen Charakter. Die Stadt unterstand nur noch dem Landesherrn unmittelbar im Gegensatz zu der dem Landvogt unterstehenden Landgemeinde.

Die Frage nach der Herkunft der ältesten Bevölkerung läßt sich nicht mit Sicherheit beantworten. Die gegen Ende des 12. Jahrhunderts in die Slawengebiete des Nordens einwandernden Menschen waren zum großen Teil Deutsche. 1143 entstand Lübeck an der Ostsee. Rostock wurde noch vor 1218 von Deutschen neben einem wendischen Fischerdorf begründet, desgleichen Danzig 1226 als Stapel deutscher Kaufleute auf dem Wege zur alten slawischen Handelsmetropole Nowgorod. Etwa im gleichen Jahre entstand Wismar durch Deutsche neben einem wendischen Dorf; die neuen Siedler stammten zum großen Teil aus Lübeck und vom Rhein.

Einen Überblick über die Herkunft eines Teiles der ersten Stralsunder Bürger geben uns die Namen, die von Ländern und Ortschaften hergeleitet sind. In dem von Fabricius aufgestellten „Verzeichnis der bis 1284 in stralsundischen Verhandlungen vorkommenden Namen nach Ort- und Landschaften“ [35]) stammen von insgesamt 268 angeführten Familiennamen aus dem deutschen Reiche 228, d. i. 85%. Diese verteilen sich folgendermaßen:

Niederlande [36])	10	(3,7%)
Ober- und Niederrhein	11	(4,1%)
Niedersachsen	14	(5,3%)
Thüringen	5	(1,9%)
Mecklenburg	43	(15,7%)
Westfalen	38	(14,2%)
Holstein	18	(6,7%)
Brandenburg	9	(3,4%)
Fürstentum Rügen [36])	79	(25,7%), davon von der Insel nur 9.

Aus den nicht zum deutschen Reiche gehörenden Ländern lieferte:

Pommern	14	(5,3%)
Preußen, Lettland, Rußland	11	(4,1%)
Schweden, Dänemark, Norwegen	15	(5,7%)

---

[34]) Mecklenburgisches Urkundenbuch, hrsg. vom Verein für mecklenburgische Geschichts- und Altertumskunde, Schwerin 1863—1911 (in der Folge abgekürzt mit M. U. B. zitiert), I, S. 229 nr. 244 (1218 Juni 24).

[35]) F. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens, Stettin 1847, S. 79 ff.

[36]) Die Niederlande und Rügen sind hier als zum deutschen Sprachgebiet gehörig zum deutschen Reich gerechnet. Die Niederlande gehörten im 13. Jahrhundert auch politisch zum deutschen Reich.

Die nach Ländern und Ortschaften genannten Namen bilden zwar nur einen Teil der ältesten Familiennamen; wie aber in Lübeck und Greifswald die Herkunftsnamen den größten Raum unter den Beinamen einnahmen [37]), so ist zu vermuten, daß auch in Stralsund die Namen nach Ort- und Landschaften den größten Prozentsatz bildeten. Man darf daher wohl mit einiger Vorsicht aus dem oben angeführten Verzeichnis auf einen vorwiegend deutschen Charakter der Stadt Stralsund schließen. Hierfür spricht auch der in den Quellen fast ausschließliche Gebrauch deutscher Vornamen und die Mannigfaltigkeit anderer Namen deutschen Ursprungs. Es ist jedoch anzunehmen, daß sich unter den Bürgern auch noch Wenden befunden haben, da die Stadt auf wendischem Boden entstanden war und auch eine Anzahl Namen nach ehemals wendischen Gebieten in den Quellen genannt werden.

[37]) Vgl. Almuth Reimpell, Die Lübecker Personennamen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Dissertation Hamburg 1928, S. 42 ff., 126. — Hugo Nüske, Die Greifswalder Familiennamen (1250—1400), Dissertation Greifswald 1929, S. 101 ff.

II.

Die älteste Verfassung der Stadt Stralsund.

Einleitung.

Die Quellen, die uns über das Verfassungsleben der Stadt in ihrer ersten Zeit Aufschluß geben können, sind sehr gering. An Urkunden, die in erster Linie hierfür in Betracht kommen, sind nur sehr wenige auf uns gekommen. Erst mit den Aufzeichnungen des ältesten Stadtbuches [38]), das im Jahre 1270 beginnt, besitzen wir eine reichhaltigere Quelle. Daher sind wir für die erste Zeit vielfach auf Vermutungen angewiesen, für die uns neben den Urkunden die schriftlichen Aufzeichnungen des alten lübischen Rechtes [39]), das ja für Stralsund maßgebend sein sollte, eine kleine Stütze bieten können. Denn das Stadtrecht umfaßte neben den landesherrlichen Privilegien und den ortspolizeilichen Satzungen auch die Rechtsbelehrungen, die von der Mutterstadt erbeten wurden.

Als Vorarbeiten über die älteste Verfassung Stralsunds sind vor allem zu nennen: A. Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund, Stralsund 1837; O. Francke, Abriß der Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung, Baltische Studien XXI, 2, Jahrgang 1866; A. T. Kruse, Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung, Stralsund 1847. Die Arbeit von C. F. Fabricius, Der Stadt Stralsund Verfassung und Verwaltung, Stralsund 1831, behandelt nur die Verfassung Stralsunds zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nach Mitteilung von Herrn Archivdirektor Randt befindet sich im Staatsarchiv zu Stettin noch ein Handexemplar von A. T. Kruse mit handschriftlichen Nachträgen und Ergänzungen, welches ich aber nicht erhalten konnte.

Kap. 1. Die Entwicklung der Verfassung im 13. Jahrhundert.

§ 1. Der Landesherr, der Vogt und sein Verhältnis zum Obervogt.

Stralsund hatte das Stadtrecht erhalten von seinem Landesherrn, dem Fürsten von Rügen. Dafür hatte die Stadt ihm gegenüber verschiedene Pflichten, bzw. hatte der Fürst Rechte an die Stadt.

Das Eigentumsrecht des Fürsten kam in erster Linie dadurch zum Ausdruck, daß er zur Wahrnehmung seiner Rechte als Stadtherr einen Vogt in der Stadt ernannte, und die Stadt ihm eine Grundsteuer entrichtete. Der Vogt wurde von ihm selbständig ernannt. Das geht unzweifelhaft daraus hervor, daß der Fürst im Jahre 1319 seiner Stadt Stralsund ausdrücklich das Mitbestimmungsrecht bei der Besetzung der Vogtei einräumte. Dieses Privileg stellte also eine Änderung zugunsten der Stadt dar, d. h. der Fürst teilte dieses Recht von nun an mit der Stadt. — Über die Höhe der Grund-

[38]) F. Fabricius, Das älteste Stralsunder Stadtbuch (1270—1310), Berlin 1872. (In der Folge abgekürzt mit Stb. zitiert.)

[39]) Das alte lübische Recht, hrsg. von Hach, Lübeck 1839

steuer wissen wir aus dieser Zeit nichts. Erst im Jahre 1273 wurde diese für alle Zeiten vertraglich auf 200 mrc. festgesetzt.[40])

Dem Fürsten gehörte ferner die gesamte Gerichtsbarkeit, die er in Stralsund durch seinen Vogt ausüben ließ. An den Grenzen des Stadtgebietes erhob er den Zoll, von dem nach dem Privileg von 1240 nur die Stralsunder befreit sein sollten. Fremde mußten jedoch den Zoll erlegen, denn Stralsund pachtete später mehrere Male den fürstlichen Zoll für ziemlich hohe Summen, so im Jahre 1297 für 5000 mrc.[41]) Im Kriegsfalle hatte die Stadt ihm ein Hilfskontingent zu stellen. Es sind uns hierüber zwar keine Bestimmungen erhalten, auch ist kein Fall bekannt, der die Stellung von Hilfstruppen erforderte, doch erhält Stralsund im Jahre 1290 die Befreiung von der Pflicht der Heeresfolge[42]), die bis dahin also noch bestanden haben muß.

Die innere Verwaltung der Stadt stand unter dem Einfluß des Fürsten. Selbst Anordnungen auf rein geistlichem Gebiet wurden von ihm besonders bestätigt.[43]) Gebietsveränderungen unterlagen der Genehmigung des Grundherren, die gelegentlich wohl auch sein Vogt erteilen konnte; so bei einer Grundstücksübertragung der Stadt an das Kloster Neuenkamp im Jahre 1265[44]). Eine Erweiterung des Besitzes des Dominikanerordens und dessen Bestätigung geschah durch den Fürsten, der überall deutlich als Grundherr hervortritt, ohne daß wir von einer Mitwirkung der Stadt, auf dessen Gebiet sich diese Besitzveränderung doch vollzog, erfahren.[45]) Wie es scheint, konnte die Stadt gewisse Abgaben nicht ohne Zustimmung ihres Herrn erheben, denn im Jahre 1278 werden die Gebühren für die Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen von Fürst, Vogt und Rat gemeinsam festgelegt.[46]) Es ist jedoch zweifelhaft, wie weit hierbei ein Recht des Fürsten als Stadtherrn zum Ausdruck kommt, da die Quellen sonst keinen ähnlichen Fall von Bevormundung durch den Fürsten melden. Man darf daher vielleicht annehmen, daß das Zusammenwirken von Landesherrn und Stadt bei der Festsetzung der Hafenabgaben ein mehr freiwilliges gewesen ist. Es kommt noch hinzu, daß diese Bestimmung in eine Zeit fällt, in der der fürstliche Einfluß zu schwinden beginnt, wie weiter unten noch gezeigt werden soll.

Der Fürst war jedoch selten in der Stadt anwesend. Er ernannte daher, wie schon erwähnt, zu seiner Vertretung einen Vogt. Alle Amtshandlungen des Vogtes geschahen also im Namen oder Auftrage des Landesherrn. In dieser seiner Stellung zum Fürsten lag der Umfang seiner Befugnisse der Stadt gegenüber begründet.

Der Hauptinhalt seines Amtes war die Hegung des Gerichts und die politische Leitung der Stadt. Wie aus den Quellen zu entnehmen ist, stand ihm, was die politische Leitung anbelangt, besonders die Vertretung der Stadt nach außen zu. An der Spitze des Rates von Stralsund schließt er im Jahre 1265 mit Demmin einen Bündnisvertrag.[47]). Dagegen finden wir

[40]) P. U. B., II, S. 275 nr. 973 (1273 April 3).
[41]) Stb. IV, 631.
[42]) P. U. B., III, S. 101 nr. 1541 (1290 Mai 23).
[43]) P. U. B., II, S. 112 nr. 746 (anno 1263).
[44]) P. U. B., VI. S. 347 nr. 3965 (1265 November 30).
[45]) P. U. B., II. S. 83 nr. 705 (1261 Oktober 31).
[46]) P. U. B., II. S. 367 nr. 1091 (1278 März 27).
[47]) P. U. B., II. S. 139 nr. 789 (anno 1265).

bei Entscheidungen über innere Stadtangelegenheiten in den meisten Fällen den Stadtherrn selbst. Der Vogt erhob ferner die dem Fürsten zustehenden Gefälle und Abgaben.

Bevor Stralsund Stadtrecht erhielt, gehörte der Ort zum Landbezirk Barth und unterstand dem für diese Provinz zuständigen Verwaltungsbeamten, dessen Sitz wahrscheinlich in Barth war.[48]) Nun findet sich im ältesten Stadtbuch anläßlich einer Verfestung wegen Mord und rerof, d. i. Leichenberaubung, freilich erst zum Jahre 1301, die Bemerkung:

„Tunc temporis fuit magnus advocatus Arnoldus de Ost, subadvocatus Borchardus."[49])

Letzterer kommt im gleichen Jahre noch einmal bei einem Rechtsgeschäft mit der Bezeichnung subadvocatus vor.[50])

Der Untervogt ist zweifellos der Stadtvogt, während mit magnus advocatus wohl nur der Landvogt gemeint sein kann. Infolge dieser Eintragung im Stadtbuch meint nun O. Fock, daß etwa um 1300 eine Teilung der Vogtei eingetreten sei, daß also zwei Vögte in Stralsund existiert hätten, und der Obervogt in einem gewissen Vorgesetztenverhältnis zum Untervogt gestanden habe[51]). Es findet sich aber nirgends mehr im Stadtbuch eine Eintragung, die diese Annahme rechtfertigen könnte, und die einzige Urkunde, die von Obervogt und Untervogt handelt, widerspricht dieser Auffassung von O. Fock. In der Urkunde der pommerschen Herzöge Otto und Barnim vom Jahre 1327 — im Jahre 1325 war das Fürstentum Rügen durch Erbvertrag an das Herzogtum Pommern gefallen — heißt es:

„Item advocatos generales et maiores ponemus de consilio et consensu vasallorum et consulum antedictarum civitatum, et ipsi consules subadvocatus eis ponent, ad hoc consilio maioris advocati requisito."[52])

Danach sollen die Obervögte nur noch mit Zustimmung der Vasallen und der verschiedenen Stadträte ernannt, dagegen der Untervogt selbständig von den consules eingesetzt werden. Der Obervogt besaß dabei lediglich ein Vorschlagsrecht. Die Ernennung des Untervogtes war jedoch nicht von seiner Zustimmung abhängig, sondern blieb eine rein städtische Angelegenheit. Die Vasallen hatten dagegen ein Interesse an der Besetzung der Obervogtei.

Wie ist es nun zu erklären, daß beide Vögte bei dem oben erwähnten Gericht mitwirkten? Um diese Frage zu beantworten, mögen uns die im Stadtbuch an dieser Stelle genannten Namen helfen. Der dort

---

[48]) A. Brandenburg, Geschichte des Magistrats der Stadt Stralsund, Stralsund 1837, S. 3. — Th. Pyl, Pommersche Geschichtsdenkmäler, Greifswald 1867, I. S. 10. — O. Francke, Geschichte der Stralsunder Stadtverfassung, Baltische Studien XXI, 2, Jahrg. 1866, S. 22, nimmt als Sitz des Obervogtes die Burg bei Voigtehagen an. Es ist mir aber keine Burg bei Voigtehagen bekannt, noch wird Voigtehagen als fürstliche Vogtei je genannt. Die Urkunden nennen zu Beginn des 14. Jahrhunderts im festländischen Teil des Fürstentums Rügen nur folgende Vogteien: Grimme, Tribuses, Bard, Sundis, Lositze (Loitz) und Perun. (P. U. B., V. S. 408 nr. 3234; V. S. 469 nr. 3308; V. S. 546 nr. 3441).

[49]) Stb. VII, 111.

[50]) Stb. V, 36.

[51]) O. Fock a. a. O. II. S. 127.

[52]) Dähnert a. a. O. I. 426. — A. Brandenburg a. a. O. S. 3.

erwähnte Arnoldus de Ost gehörte zu einem der weitverzweigten, vor allem in Pommern reich begüterten Adelsgeschlechter und war daher geeignet, die Stellung eines Vogtes über einen Landbezirk zu bekleiden. Er befindet sich mehrmals nach Aussage der Urkunden im Gefolge des Fürsten von Rügen. So wird er in einer Schenkungsurkunde Witzlavs II. an das Kloster Hiddensee im Jahre 1302 mit „Arnoldus de Ost advocatus noster" bezeichnet.[53]) Die Namen der bei jenem Gericht wegen Mordes Verurteilten kehren im Stadtbuch nicht wieder und sind auch wohl nicht als Stralsunder Bürger anzusehen. Sie sind vielmehr zu den Bewohnern des flachen Landes außerhalb des Stadtgebietes zu rechnen, wofür auch die slawische Form ihrer Namen — Dubbezlav und Ghuderitz — spricht[54]), und wo sie der Gerichtsbarkeit des Land- oder Obervogtes unterstanden. Dagegen war der Ermordete, Peter de Sale, sicherlich Bürger in Stralsund, da wir ihn ein paarmal im Stadtbuch antreffen. — Die Teilnahme des Landvogtes und des Stadtvogtes an dem Gericht mag sich daher aus der Art der zur Verhandlung stehenden Strafsache erklären: Bewohner des dem Obervogt unterstehenden Landbezirkes waren des Mordes an einem Stralsunder Bürger angeklagt. Die nur einmalige Nennung des Obervogtes im Stadtbuch hat nichts Auffallendes, da sogar der Stadtvogt bei Kriminalsachen nur selten erwähnt wird.

Nach all dem hat in Stralsund um 1300 jedenfalls nur ein Vogt existiert, und dieser war unabhängig vom Obervogt. Die unterschiedliche Bezeichnung beruht wohl nur auf der verschiedenen Größe ihres Amtsbezirkes. Wenn die Selbständigkeit des Untervogtes[55]) auch für diese spätere Zeit zutraf, so bleibt immer noch die Frage, ob auch in der ersten Zeit Stralsunds das Vogtamt von einem einzelnen und nur vom Fürsten abhängigen Beamten besetzt war. Da uns hierfür nur geringe Stralsunder Zeugnisse zur Verfügung stehen, müssen wir auf andere Städte zurückgreifen. Wenn es uns gelingt, auch bei anderen Städten mit lübischem Recht, die also mit demselben Recht begabt waren wie Stralsund, für eine frühere Zeit die Einheit und Selbständigkeit der städtischen Vogtei nachzuweisen, so dürfte dasselbe auch für Stralsund mit einiger Wahrscheinlichkeit als geltend anzusehen sein.

In Lübeck war der Ausdruck eines Untervogtes unbekannt. Es gab daher an der Trave auch keinen Obervogt. Schon 1262 war das Amt in die Hand der Stadt übergegangen. Aus einem alten Einnahmeregister geht hervor, daß Lübeck in diesem Jahr das Amt des Vogtes an einen ihrer Mitbürger verpachtete und zwar, wie es scheint, mit einjähriger Amts-

---

[53]) P. U. B., IV. S. 51 nr. 2036 (1302 Juni 29).

[54]) Ghuderitz stammt wohl aus dem gleichnamigen Dorf Gudderitz auf Rügen. — An demselben Peter de Sale war im Jahre 1289 schon einmal ein Anschlag verübt worden: ein gewisser Pantelitz hatte ihm das Haus angesteckt (Stb. VII, 87). Dieser Name weist auf einen gleichnamigen Ort im heutigen Kreise Franzburg hin. Es ist bemerkenswert, daß bei beiden Verbrechen Personen (Wenden?) beteiligt waren, deren Namen auf das flache Land in Stralsunds Umgebung hinweisen.

[55]) Wenn in diesem Zusammenhang von der Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Vogtes gesprochen wird, so soll damit nur die Unabhängigkeit von einem anderen fürstlichen Beamten gemeint sein und die direkte Abhängigkeit vom Landesherrn.

dauer.[56]) Für Rostock wurde das Gericht ausdrücklich in der Hand des Vogtes wieder vereinigt, das vordem geteilt war. Seit 1262 galt die Bestimmung:

„ut unum consilium sit tocius civitatis et iudicium, quod prius erat in duo divisum."[57])

Seit dieser Zeit ist die Einheit der Vogtei in Rostock als gesichert anzusehen. Zu fast gleicher Zeit bestimmt der Herzog von Pommern, daß in Greifswald nur ein Gericht sein soll.[58]) Deutlich ist der Unterschied in Wismar. Dort wurde im 13. Jahrhundert vornehmlich der Stadtvogt oder Stadtrichter mit subadvocatus bezeichnet, dagegen der Burg- und Landvogt oder Oberrichter, der seinen Sitz auf der nahe der Stadt gelegenen fürstlichen Burg hatte, schlechthin advocatus genannt.[59]) Treptow erhielt 1287 lübisches Recht wie Greifswald und das Zugeständnis des Herzogs:

„Et nos minorem advocatus in ipsa civitate non ponemus, nisi de consulum ipsius consilio et consensu."[60])

Dasselbe trifft 1292 auch auf Stargard zu.[61])

Es zeigt sich also, daß in kleineren Städten schon früh der Unterschied von Ober- und Untervogt bestanden hat, und in größeren Städten als Stralsund die Einheit der städtischen Vogtei mit einem nur dem Landesherrn verantwortlichen Beamten urkundlich schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts bezeugt ist. Ferner ist zu bedenken, daß mit der erstmaligen Erwähnung eines Amtes dieses nicht erst begründet zu sein braucht, sondern schon eine Zeitlang vorher bestanden haben kann. Wenn also erst um 1300 ein Ober- und Untervogt in den Quellen zur Geschichte Stralsunds erscheinen, so sind wir wohl berechtigt, diesen Zustand schon in frühere Jahrzehnte zurückzuverlegen, da er bei anderen Städten des lübischen Rechtskreises schon früher bestanden hat. Die stralsundischen Urkunden erwähnen seit dem ersten Auftreten des Vogtes im Jahre 1265, anläßlich eines Vertrages mit Demmin[62]), bis ins 15. Jahrhundert hinein[63]) stets nur einen Vogt und geben keinen Anhalt für ein Untergebenenverhältnis zu einem Obervogt. Adel und Geschlechter des Fürstentums Rügen blieben dagegen im 13. Jahrhundert und später den fürstlichen Burg- und Land-

---

[56]) Urkundenbuch der Stadt Lübeck, I. Abteilung des Codex diplomaticus Lubicensis, Lübeck 1843—1905. (In der Folge abgekürzt mit L. U. B. zitiert.) Bd. I. S. 248 nr. 269 (anno 1262/63): „Johannes de Carssowe convenit advocatiam anno domini 1263 et dabit ad ipsum annum de ipsa LX marcas denariorum." — „Anno LXII acquisivit dominus Menelaus advocatiam pro LXX marcis denariorum."

[57]) M. U. B., II. S. 209 nr. 959 (1262 Juni 18).

[58]) P. U. B., II. S. 118 nr. 757 (1264 Juni 26): „Illud etiam vos scire volumus, quod nonnisi solum et idem judicium tam in portu quam in civitate sit assidue et tantum modo per totam civitatem ipsi burgenses uno foro sit contenti et fruantur."

[59]) Franz Schild, Geschichte der Stadt Wismar bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Rostock 1875, S. 24.

[60]) P. U. B., III. S. 10 nr. 1423 (1287 Mai 14).

[61]) P. U. B., III. S. 160 nr. 1622 (1292 Oktober 21).

[62]) P. U. B. nr. 789 (s. Anm. 47).

[63]) T. H. Gadebusch, Pommersche Sammlung, Greifswald 1783/86, I. S. 339 ff.

vogteigerichten und in letzter Instanz dem Hofe selbst unterstellt.[64]) Wir dürfen also mit Recht vermuten, daß Stralsund nur jeweils einen Vogt gehabt hat, der nur noch dem Fürsten selbst unterstand.

§ 2. Der Stadtrat; Teilung in einen „alten Rat" und „neuen Rat".

Bei der Ausübung seines Amtes geriet der Vogt sehr bald in Konflikt mit einer anderen Körperschaft, die aus der von ihm betreuten Gemeinde emporwuchs: dem Rat der Stadt. Durch die Stadtrechtsverleihung von 1234 war nur erst der Grund gelegt zu einem städtischen Gebilde, d. h. zu einer Körperschaft mit öffentlich rechtlichem Charakter. Von eigener Verwaltung und eigener Gerichtsbarkeit finden wir in den ersten 20 Jahren nach der Privilegierung Stralsunds noch nichts. Verwaltung und Gerichtsbarkeit waren noch in den Händen des Landesherrn, der sie durch seinen Vogt ausüben ließ. Der politische Mittelpunkt einer deutschen Stadt und der Repräsentant der städtischen Selbständigkeit war aber der Rat. Durch die Verleihung des Stadtrechts nach dem Muster von Lübeck war die Existenz eines Stadtrates rechtlich bedingt und eben durch diese Bewidmung vom Stadtherrn anerkannt.[65]) Hatte auch der Fürst am Anfang noch die Führung in der Stadt völlig in den Händen, so bemühte sich der Rat dagegen nach und nach, diese Führung selbst zu übernehmen. Die Entwicklung des Verfassungslebens in Stralsund wirkt sich demnach praktisch in dem Kampf zwischen Landesherrn und Rat um die Leitung der Stadt aus. Der Einfluß des Fürsten sinkt in demselben Maße, wie es dem Rat gelingt, eine Regierungsfunktion nach der anderen an sich zu reißen.

Von der Existenz eines Rates erfahren wir zum ersten Male im Jahre 1256 bei einem Rechtsgeschäft zwischen der Stadt und dem Heiligen-Geist-Hospital.[66]) Der Rat wird also früher erwähnt als der Vogt. Die Zeugen, die ersten namentlich genannten Ratmannen sind: „Everhardus de Semlowe, Hinricus Aptus, Hinricus de Racceborg, et alii meliores et pociores civitatis". Die schon erwähnte Urkunde von 1240, die der Stadt wesentliche Gebietserweiterungen brachte, ist jedoch nur den Bürgern von Stralsund ausgestellt, und von consules oder anderen Anzeichen, daß ein Rat bestanden hat, finden wir nichts. Bei einem derartig wichtigen Privileg wäre der Rat doch sicher erwähnt worden, wenn ein solcher schon vorhanden gewesen wäre. Es ist daher zum mindesten zweifelhaft, ob der Fürst gleich nach 1234 einen Stadtrat eingesetzt hat. Auch für Lübeck und Schwerin läßt sich ein Rat erst mehrere Jahrzehnte nach der Gründung nachweisen.[67]) Da uns zwischen 1234 und 1240 keine Stralsunder Urkunden erhalten sind, so bleibt der Zeitpunkt der Entstehung des Rates ungewiß. Es bietet sich uns nur als terminus ante quem das Jahr 1256.

---

[64]) A. G. Schwartz, Einleitung in die pommersche und rügianische Justizhistorie, Greifswald 1735, S. 42.

[65]) L. U. B., I. S. 5 nr. 4 (anno 1158), Ratswahldekret Herzogs Heinrich des Löwen. L. U. B., I. S. 9 nr. 7 (1188 September 19), Freibrief Kaiser Friedrichs I. für Lübeck.

[66]) P. U. B., II. S. 32 nr. 625 (1256 August 14).

[67]) Hermann Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, Zeitschrift des Ver. f. lüb. Gesch. Bd. 16, Jhrg. 1914.

Die gleiche Ungewißheit wie über das Wann herrscht über das Wie der Entstehung des ersten Rates. Schon vor 1234 hatte am Sunde eine Gemeinde bestanden, deren Leitung sicher in den Händen einiger angesehener Persönlichkeiten gelegen hatte. Es lag daher nahe, daß diese auch den ersten Rat der neuen Stadt bildeten. Näheres über diesen Vorgang läßt sich nicht ermitteln. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß der Fürst als Landesherr und als Gründer und Herr der Stadt den neuen Rat aus eigener Macht eingesetzt hat, dabei jedoch vielleicht auf die Männer, die vorher schon die ersten der Gemeinde waren, zurückgriff. Man würde aber wohl dem Vogt zuviel Macht zuschreiben, wollte man annehmen, daß dieser in den ersten Jahren ganz allein die Regierungsgeschäfte geführt und nur ab und zu wichtigere Angelegenheiten mit einigen angesehenen Bürgern beraten hätte. Vielmehr bildeten Vogt und Rat gemeinsam die Regierung.

In der nächsten Zeit erfahren wir von der Tätigkeit des Rates nur selten. Er steht dann meistens unter der Führung des Vogtes bzw. des Fürsten. Im Jahre 1257 zum Beispiel steht der Rat in Verhandlungen mit dem in der Nähe gelegenen Kloster Neuenkamp wegen der Überlassung einer von allen Abgaben freien Hausstelle in der Stadt.[68]) Diese Verhandlungen bedurften der Zustimmung des Fürsten.

Es macht sich aber bald eine Veränderung im Verhältnis zwischen Rat und Fürst bemerkbar. Es zeigte sich in den erwähnten Urkunden, daß der Fürst oder sein Vogt die führende Persönlichkeit in der Stadt war, und daß die Tätigkeit des Rates von der Zustimmung des Stadtherrn abhing. Ist in dem Bündnisvertrag mit Demmin (1265) noch der Vogt als Führer des Rates zu erkennen, so wird zwei Jahre später ein ähnlicher Vertrag mit Tribsees nur „cum honorandis viris dominis consulibus in Stralesund" abgeschlossen.[69]) Der Rat scheint sich nun allmählich von der Vormundschaft des Vogtes zu emanzipieren, da dieser von nun an meistens in Urkunden nicht genannt ist.

Das Wachsen der Bedeutung des Rates geht aus einem bemerkenswerten Entschluß des Fürsten hervor, der durch die Initiative des Rates herbeigeführt wurde. Als um die Mitte des 13. Jahrhunderts ganz in der Nähe Stralsunds der Stadt eine drohende Nebenbuhlerin in der Stadt Schadegard entstand, vermochte es der Rat, im Jahre 1269 seinen Herrn zu folgendem Dekret zu veranlassen:

> „. . . . usi consilio burgensium nostrorum videlicet dilectorum Stralesund propter melius bonum et propter utilitatem futuram civitatem nostram novam, Schadegard dictam, duximus totaliter adnichilandam et tempore procedente aliam in loco magis apto, ubi nostris fidelibus necnon consulibus nostris dilectis expedire videbitur, exponendam."[70])

Wie sich im einzelnen dieser Vorgang zugetragen hat, läßt sich nicht feststellen. Möglich ist, daß Stralsund durch eine größere Summe Geldes das Vernichtungsdekret vom Fürsten erreichte. Denn eine zweite Stadt am Sunde in ihrer unmittelbaren Nähe hätte geradezu vernichtende Folgen für

---

[68]) P. U. B., II. S. 40 nr. 635 (1257 Mai 25).
[69]) P. U. B., II. S. 181 nr. 842 (1267 Mai 31).
[70]) P. U. B., II. S. 226 nr. 903 (anno 1269).

Stralsund haben können. Sonst wird Schadegard in keiner Quelle erwähnt. Zwei Jahre später ist der Spruch des Fürsten jedenfalls schon vollstreckt. 1271 verpachtet die Stadt den Friedhof von Schadegard auf zwölf Jahre an den Gärtner magister Godefredus.[71])

Zur selben Zeit findet sich auch in der Geschäftsführung des Rates eine bemerkenswerte Neuerung. Es werden von nun an alle Rechtsgeschäfte, die vor dem Ratsforum getätigt wurden, sowie die Urteilssprüche des Gerichts schriftlich niedergelegt. Die aus diesem Anlaß angelegten ersten Pergamentblätter bilden den Anfang des ältesten Stralsunder Stadtbuches, „in quo conscribi solent omnia que aguntur coram consulibus". Waren es bisher nur die wenigen Urkunden, die die Geschichte der Stadt nur spärlich widerspiegelten, so gibt uns das Stadtbuch mit seinen amtlichen und fortlaufenden Eintragungen ein wesentlich klareres Bild vor allem von den verfassungsrechtlichen Zuständen Stralsunds. Schon die Tatsache der Anlage eines Stadtbuches spricht vielleicht dafür, daß sich etwa um 1270 eine Neuordnung im Stadtregiment anbahnt.

Der Rückgang des fürstlichen Einflusses auf die internen Stadtangelegenheiten in dieser Zeit spiegelt sich deutlich in der verhältnismäßig seltenen Erwähnung des Vogtes im Stadtbuch wieder, wo dieser nur noch in seiner Eigenschaft als Gerichtsherr eine Rolle spielt. Nur eine einzige Eintragung enthält das Stadtbuch, die das Verfügungsrecht des Fürsten noch erkennen läßt: bei der Pachtung des fürstlichen Zolls im Jahre 1272 auf sechs Jahre, hat die Stadt „ad iussum domini" vom dritten Jahre an, den Franziskanern zehn Mark zu zahlen, ebenso dem Vogt.[72])

Die Änderung des Verhältnisses zwischen Fürst und Stadt erhellt auch aus der Vereinbarung, die zwischen Stralsund und seinem Herrn im Jahre 1273 über die Grundsteuer getroffen wurde. Bis dahin stand es gewiß im Belieben des Fürsten, die Steuer von den einzelnen Bürgern zu erheben. In diesem Jahre kam nun ein Vertrag zustande, wonach die Stadt für alle Zeiten jährlich eine Pauschalsumme von 200 mrc. entrichten sollte, die an zwei Terminen, zu St. Johannis und zu Weihnachten mit je 100 mrc. zu

---

[71]) Stb. I, 341. Über die Lage von Schadegard läßt sich ebenso wenig ein klares Bild gewinnen wie über seine Entstehung. Doch geht O. Fock, der die Stadt im Nord-Westen von Stralsund vermutet, wohl fehl (O. Fock a. a. O. II, S. 78 ff.), da Stralsund hier keinen Landbesitz hatte, wohl aber im Süden 1240 größere Waldungen erhalten hatte. Der Rat von Stralsund konnte den Friedhof nur verpachten, wenn er zum Stralsunder Stadtgebiet gehörte. Von einer Übereignung des Geländes an Stralsund ist in dem Vernichtungsdekret von 1269 aber nichts zu lesen. In jene Waldungen mögen sich nach dem Überfall der Lübecker im Jahre 1249 und in den Schutz der Insel Strela einige Stralsunder Bürger zurückgezogen und eine neue Niederlassung begründet haben. Schadegard ist daher wohl eher im Süden der Stadt zu suchen, wo auch die geographischen Verhältnisse eher für die Anlage einer Stadt sprechen, als im Norden. (Vgl. zu den geographischen Verhältnissen W. Deecke a. a. O. Pomm. Jahrbücher 1905.) Wenn ich recht unterrichtet bin, soll sich hier im Süden des heutigen Stralsund in wendischer Zeit schon ein heidnischer Opferhain befunden haben. Die Pachtsumme entspricht einer Größe des Friedhofes von 16 Morgen. Es bleibt jedoch auffallend, daß von dieser Stadt nirgends auch nur eine Andeutung mehr zu finden ist.

[72]) Stb. I, 339 (1272 Juni 15).

zahlen war.[73]) Diese sogenannte „Oerbare" galt für das Gebiet, das zu der Zeit von den Befestigungen eingeschlossen war. Nur für den Fall, daß sich die Stadt über diesen Umfang „durch die Einbürgerung einer neuen Stadt" vergrößern sollte, behielt sich der Fürst eine billige Erhöhung der Grundsteuer vor. Aber auch diese Klausel ließ er siebzehn Jahre später fallen.[74])

Spätere Freibriefe, die naturgemäß der Fürst auch weiterhin selbst ausstellte, zeigen die Stadt als selbständigen Vertragspartner. Alle späteren Urkunden sind gerichtet an „Rat und gemeine Bürgerschaft". Der Vogt verschwindet aus diesen Schriftstücken. Das Amt des Vogtes, einst zur Wahrnehmung der landesherrlichen Rechte eingesetzt, sinkt zur bloßen Gerichtshalterei herab. Der Kampf zwischen Rat und Vogt um das Stadtregiment hat sich zugunsten des ersteren entschieden.

Der Vogt selbst wird auch im ältesten Stadtbuch in seiner Stellung als Vertreter des Fürsten nur sehr selten erwähnt. Bis zum Jahre 1283, dem Jahre des Rostocker Landfriedens, den Fürsten und Städte als gleichberechtigte Faktoren untereinander abschlossen, wird der Vogt nur zweimal in seiner Amtseigenschaft erwähnt:

im Jahre 1279 iudex Blisemer[75]),

im Jahre 1282 Johannes Sagittarius advocatus.[76])

Die Gleichbedeutung von iudex und advocatus geht aus verschiedenen Gründen hervor. Einmal bestand die Amtsführung des Vogtes ja von vornherein hauptsächlich in der Wahrnehmung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt und zweitens wird der iudex Blisemer an einer anderen Stelle im Stadtbuch, im Jahre 1278, ausdrücklich mit advocatus bezeichnet.[77]) Ferner zeigen die verschiedenen Überlieferungen des Artikels 90 im lübischen Recht die Identität dieser beiden Ausdrücke. Den im Bardewich'schen Kodex[78]) allgemeinen Ausdruck „Gericht" gibt das Hamburger Exemplar mit „Vogt" wieder, während das von Dietz-Rostock herausgegebene lübische Recht an derselben Stelle das Wort Richter hat.[79]) Infolge der Kürze der Eintragung im Stadtbuch, bei der selbst die Begründung des Urteils fehlt, ist auch der Name des Richters verschwiegen.

Soviel läßt sich jedoch erkennen, daß der Vogt von seiner einst in allen Stadtangelegenheiten führenden Stellung nur noch Gerichtsherr geblieben ist. Und auch auf diesem Gebiet war er nicht ganz selbständig. Bei Gerichtssitzungen waren ihm noch zwei Mitglieder des Rates als Beisitzer beigeordnet. Diese hatten das Urteil zu finden, während der Vogt es verkündete

---

[73]) P. U. B., II. S. 275 nr. 973 (1273 April 3). — Durch Vergleich der damaligen Getreidepreise sowie der für einen Morgen Land gebräuchlichen Pachtsumme (nach dem Stadtbuch) mit den dafür heute geltenden Preisen ergibt sich für 200 mrc. slawisch ein heutiger Wert von der Kaufkraft von zirka 800 RM. Der Münzwert entspricht etwa der Summe von 3072 RM. (1 mrc. = 192 Silberpfennige; 1 Silberpfennig = 8 deutschen Reichspfennig.) — Vgl. über das damalige Münzsystem O. Fock a. a. O. II, S. 171 ff. — Kosegarten a. a. O. I, S. 47 ff.

[74]) P. U. B., III. S. 101 nr. 1541 (1290 Mai 23).

[75]) Stb. VII, 19.

[76]) Stb. VII, 40.

[77]) Stb. I, 248 und II, 186.

[78]) Kodex von 1294 des lübischen Rechts, welchen der Kanzler Albrecht von Bardewich zum Gebrauch der Stadt Lübeck schreiben ließ

[79]) Hach a. a. O. II, art. 90 und Anmerkung.

und für die Vollstreckung sorgte. Die Beisitzer wurden vom Rat ernannt. Die Teilnahme der Ratmannen an dem Gericht hatte wohl seinen Grund in dem Wesen des deutschen Stadtrechts, das den Bürgern das Recht zusicherte, nur von ihresgleichen, also nur von einem bürgerlichen Gericht abgeurteilt werden zu können. Der Vogt führte dabei nur den Vorsitz. Die ältesten Eintragungen des Stadtbuches weisen diese Zusammensetzung noch vielfach auf, so daß sie auch vor 1270 gegolten haben mag. Gesetzliche Bestimmungen fehlen uns hierüber in Stralsund; jedoch hat das lübische Recht folgende Vorschrift:

„Advocatus non debet presidere iudicio nisi duo de consilio sedeant iuxta eum ut audiant et videant ne alicui pauperi aut diviti iniuria fiat." [80])

In Stralsund machte sich hierin bald eine Änderung bemerkbar, indem man sich nicht mehr unbedingt an die 3-Zahl hielt. Das Stadtbuch hat mehrere Eintragungen, wo jene Bestimmung durchbrochen wird. Teils werden neben dem Vogt mehrere Ratmannen als Beisitzer erwähnt, teils sprechen die Ratmannen überhaupt ohne den Vogt das Urteil. Jedoch kann man in den Fällen, wo mehr als drei Personen angeführt werden, im Zweifel bleiben, ob es sich hierbei um Zeugen handelt, oder ob alle Personen zu den Urteilsfindern zu zählen sind. Da es sich jedesmal um Kriminalfälle handelt, kann die verschiedene Zusammensetzung nicht ihren Grund in der Verschiedenartigkeit der Fälle haben. — So wird zum Beispiel im Jahre 1279 eine Verfestung vor dem Vogt, drei Ratmannen, einem „Godicen funifice et aliis multis" ausgesprochen. [81])

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß in Stralsund bis in die 70er Jahre des 13. Jahrhunderts die Zusammensetzung des Gerichts der in Artikel 90 des lübischen Rechts enthaltenen Bestimmung entsprochen hat. Für die folgende Zeit läßt sich keine Regel aufstellen, vielmehr unterlag die Zahl und Art der das Gericht besetzenden Personen einem dauernden Wechsel.

Dieselbe Entwicklung wie die Handhabung des Strafrechtes hatte auch das Zivilrecht genommen, besonders wo es sich um Rechtsgeschäfte, wie Verkäufe und andere Besitzveränderungen handelte. Es lag in der Natur der Sache, daß derartige Verhandlungen schon früher vom Rat vor sein Forum gezogen wurden. Um solche Verträge rechtskräftig zu machen, war es erforderlich, daß der Inhalt in kurzer Form in das Stadtbuch eingetragen wurde, nachdem vorher der Rat davon in Kenntnis gesetzt worden war. Doch finden sich auch später, zu Beginn des 14. Jahrhunderts, gelegentlich noch im Stadtbuch Rechtsgeschäfte erwähnt, die vor dem Vogt und zwei Ratmannen vollzogen wurden. [82])

Das Zurücktreten des Vogtes und seiner Teilnahme an inneren Stadtangelegenheiten zugunsten des Rates tritt deutlich bei den Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Kloster Neuenkamp wegen der Mühlenanlagen im Jahre 1286 hervor. Früher sprach für die Stadt der Fürst bzw. der Vogt. Gerade Verhandlungen mit geistlichen Korporationen pflegte der Landesherr selbst zu leiten. Jetzt, im Jahre 1286, fehlt jede Einmischung des Fürsten,

---

[80]) Hach a. a. O. I, art. 90. — Vgl. auch die bei F. Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung von Lübeck, Lübeck 1861, S. 88 wiedergegebenen Satzungen aus der Soester Schrae und dem Hamburger Recht.

[81]) Stb. VII, 19.

[82]) 2. Stb. S. 6 nr. 12, 13; S. 52 nr. 488; S. 59 nr. 555.

obgleich der Verhandlungsgegenstand, der an das fürstliche Mühlenregal rührte, dies viel eher erwarten ließ als früher, wo der Fürst schon bei weniger wichtigen Anlässen eingriff. Die Urkunden über den Vergleich, der für die Stadt vom Rate selbständig geschlossen wurde, tragen im Jahre 1286 vierzig Unterschriften [83]), bei einem zweiten Vergleich im Jahre 1293 deren achtunddreißig. [84]) Nun sind im Jahre 1286 aber vom Kloster und von der Stadt über den Vergleich je eine Urkunde ausgestellt worden, die eine verschiedene Anzahl von Zeugen aufweisen. In der Stralsunder Ausfertigung bezeugen vierzig Personen den Abschluß des Vergleichs, während das Kloster nur die ersten achtzehn Namen in der Urkunde anführt. Wie ist dieser Unterschied zu erklären? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir das lübische Recht zu Rate ziehen.

In Lübeck war der Rat keine geschlossene Einheit, sondern bestand aus dem „neuen" oder „sitzenden Rat" (consules residentes) und dem „alten Rat" (consules antiqui, non residentes). Diese Teilung geht angeblich zurück auf eine Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen und einen Freibrief Kaiser Friedrichs I. [85]) und ging als Bestandteil des lübischen Rechts auch auf andere Städte dieses Rechtskreises über. Danach sollte jeder, der in den Rat gewählt war, zwei Jahre dieses Amt ausüben; im dritten Jahre sollte er hiervon jedoch befreit sein. Die Organisation des Rates war also so, daß immer nur ⅔ aller Mitglieder im Amt waren, während das restliche Drittel von den Geschäften ein Jahr beurlaubt war und nur auf besondere Ladung hin an den Sitzungen teilnahm.

> „Kust men iemene in den rat, dhe scal twe iar besitten den rat, des dridden iares scal he vri sin des rades, men ne moget den mit bede van eme hebben, dat he suke de rad." [86])

Dabei ist jedoch zu bemerken, daß der „alte Rat" nicht immer genau ⅓ aller Ratsmitglieder auszumachen brauchte, sondern zahlenmäßig je nach der Stärke der einzelnen Jahrgänge schwankte.

In Stralsund als rechtsverwandte Stadt von Lübeck hat nun diese Ratsverfassung vielleicht auch gegolten. Es ist uns leider kein Statut erhalten, das diese Dreiteilung als bestehendes Gesetz erkennen läßt, noch war die zahlenmäßige Stärke in dieser Zeit festgelegt. Erst im Jahre 1353 wurde in einem Übereinkommen der vier pommerschen Städte Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin bestimmt:

> „Item de tal unses rades de schal nicht wesen bauen XXIV personen effte mannen, also dat XVI radlüde scholen wesen in deme rade unde VIII buten de döre synt unde werden gheheten de olde rat." [87])

Hier sind also alle Drittel gleich stark. In Stralsund selbst wurde schon

---

[83]) P. U. B., II. S. 585 nr. 1368 (1286 März 12).

[84]) P. U. B., VI. S. 384 nr. 4025 (1293 Februar 8).

[85]) L. U. B. nr. 7 (s. Anm. 65). — Vgl. zum Ursprung und Alter dieser Dokumente Herm. Bloch a. a. O. und F. Frensdorff, Über das Alter niederdeutscher Rechtsaufzeichnungen, H. G. Bl. 6, Jhrg. 1876, S. 142.

[86]) L. U. B. nr. 4 (s. Anm. 65).

[87]) „Statuta Senatus de statuta und endracht der veer steder Stralesund, Gripeswold, Anklem und Demyn." § 4. — Stavenhagen, Topographisch, chronologische Beschreibung der pommerschen Stadt Anklam, Anklam 1773, Beilage nr. L, S. 364. — Kosegarten a. a. O. Statut 29, S. 168 ff.

früher die Zahl des gesamten Rates auf 21 Mann durch ein Ratsdekret aus dem Jahre 1334 festgesetzt:

„quod non plures consules in consilio debent residere quam XX unus.“ [88])

Diese zahlenmäßig gleiche Teilung des Rates bestand bis dahin jedenfalls nicht. Denn es ist uns eine Schuldverschreibung Stralsunds aus dem Jahre 1313 erhalten, die von 49 Namen unterzeichnet ist. Die Zeugen sind folgendermaßen aufgeführt:

„Testes: consules tunc temporis consilio residentes (folgen 18 Namen), necnon antiqui nostri consules (11 Namen); hii sunt oldermanni (16 Namen) cum ceteris nostris burgensibus honestis videlicet (6 Namen) . . .“ [89])

Wenn nun bei jenem Vergleich im Jahre 1286 die städtische Urkunde 40 Namen, der vom Kloster ausgestellte Revers nur 18 Zeugen aufweist, so läßt sich keine andere Erklärung finden, als daß vom Kloster nur die Mitglieder des sitzenden Rates aufgeführt worden sind. Die Stadt erachtete die Verhandlung dagegen für wichtig genug, um nicht nur den neuen Rat, sondern auch den alten Rat und mehrere angesehene Bürger als Zeugen des Vergleichs heranzuziehen. Die Erklärung, die Fabricius gibt [90]), trifft wohl nicht das Richtige, wenn er die restlichen 22 als alten Rat bezeichnet. Dieser wäre dann unwahrscheinlich groß. Unter den 22 Namen sind noch andere Bürger zu suchen, die ähnlich wie in der Schuldverschreibung von 1313 nicht zum Rate gehörten, sondern als Vertreter der gemeinen Bürgerschaft mit herangezogen waren [91]). Da nun ein Jahr vorher, im Jahre 1285, nach einer Eintragung im Stadtbuch 24 Ratsmitglieder gewählt waren [92]), müßten diese auch im Jahre des Vergleichs nach der Ratsverfassung noch im neuen Rat gesessen haben. Werden nun von den in der Urkunde genannten Namen 24 für den neuen Rat angenommen, so wären etwa 12 weitere als den alten Rat bildend hinzuzuzählen, und die restlichen 4 wären Bürger gewesen. In keiner Urkunde, in deren Zeugenreihe Nichtmitglieder des Rates genannt sind, sind diese in so geringer Zahl vertreten. Es ist daher anzunehmen, daß nicht alle zu der Zeit dem Rat angehörenden Personen in Stralsund anwesend waren, was in Anbetracht der Tatsache, daß die Mitglieder des Rates fast ausschließlich Kaufleute waren, durchaus erklärlich erscheint und durch die im Anhang gegebene Tabelle unterstützt wird. Es sind demnach die Träger der vom Kloster aufgeführten 18 Namen als derzeitige Mitglieder des sitzenden Rates anzusehen, die beim Abschluß des Vergleichs zugegen waren. Die übrigen 22 Namen gehören dann teils den den alten Rat bildenden Personen, teils den discretiores, über die weiter unten noch gesprochen werden soll.

---

[88]) 2. Stb. S. 298 nr. 3686 (1334 Januar 13).

[89]) P. U. B., V. S. 112 nr. 2810 (1313 Juni 23); 2. Stb. S. 284 nr. 3628.

[90]) C. G. Fabricius, Strals. in d. Tg. d. Rost. Landfriedens, a. a. O. S. 47.

[91]) Über die Teilnahme der Bürgerschaft am Stadtregiment und an diesem Vergleich siehe weiter unten S. 36.

[92]) Stb. III, 369 (vgl. auch 415). — O. Francke a. a. O. S. 23 Anm. 6 (S. 58) meint, daß bei dieser Wahl nicht 24 Personen neu gewählt wurden, sondern daß der sitzende Rat nur „durch eine genügende Anzahl von Neuwahlen die Zahl der Ratsherren auf 24 gebracht“ habe.

Für die zeitweilige Abwesenheit einiger Ratsmitglieder sei als Beispiel angeführt, daß in beiden Urkunden von 1286 ein Hinrik von Meppen als consul erscheint. Derselbe ist auch Zeuge eines Kaufvertrages im Jahre 1308.[93]) Er befindet sich jedoch nicht unter den Zeugen des Vergleichs von 1293. Da das Amt eines Ratsherrn lebenslänglich war, wie aus der Aufstellung der Namen hervorgeht, die in dieser Zeit in Urkunden oder im Stadtbuch als Consuln erscheinen, so muß Hinrik von Meppen auch 1293 einen Sitz im Rat gehabt haben. Er wird daher bei der Ausstellung der Urkunde nicht in Stralsund anwesend gewesen sein.

Nach allem bisher gesagten läßt sich bezüglich der Ratsverfassung in Stralsund der Schluß ziehen, daß eine Teilung des Rates in sitzenden und alten Rat bestanden hat, die sich in dreijährigem Turnus einander ablösten, daß es jedoch über die Stärke der einzelnen Jahrgänge keine gesetzliche Bestimmung gab. Es deutet auch nichts darauf hin, daß die Besetzung des Rates nach einer solchen Bestimmung vorgenommen wurde.

Eine andere neue Einrichtung in der Organisation des Rates tritt uns um das Jahr 1290 entgegen, die ein Beweis für das Erstarken des Rates und das Anwachsen der Selbständigkeit der Stadt gegenüber ihrem Landesherrn ist. An Stelle des Vogtes übernehmen nun die aus dem Rat selbst hervorgegangenen Bürgermeister den Vorsitz im Rat und die Leitung der Stadt. Zum ersten Male werden Bürgermeister mit der Bezeichnung „proconsules" in dem Vergleich mit dem Kloster Neuenkamp im Jahre 1293 erwähnt.[94]) Es sind Hermann de Travenemunde, Leo Valke und Hinrik Eselvoth. Sie werden entsprechend ihrem Amt in den Zeugenreihen an erster Stelle genannt, dort wo früher der Name des Vogtes stand. Es ist vielleicht auch anzunehmen, daß Travenemunde und Valke schon einige Jahre früher dieses Amt bekleidet haben, da sie 1286 ebenfalls an erster Stelle zu lesen sind, wenn auch nicht mit der Bezeichnung „proconsul".

Die Zahl der Bürgermeister, von denen Stralsund 1293 drei hatte, unterlag in der ersten Zeit ebenso Schwankungen, wie die Stärke des gesamten Rates. Im Jahre 1308 bekleideten vier Männer dieses Amt. Bei einem Kaufvertrag werden unter den Zeugen Theodericus de Dorp und Gerwinus Semlowe an zweiter und vierter Stelle erwähnt, die uns aus einer anderen Urkunde desselben Jahres als Bürgermeister bekannt sind.[95]) Wir gehen wohl nicht fehl, die vier erstgenannten Zeugen als derzeitige Bürgermeister anzusehen. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde dann auch die Zahl der Bürgermeister gesetzlich festgelegt.

§ 3. Die Bürgerschaftsvertreter (discretiores).

Mit dem Erstarken des Rates suchte sich dieser auch von der Bürgerversammlung unabhängig zu machen, indem er geplante Unternehmungen nicht mehr wie früher dem Etting[96]) zur allgemeinen Beschlußfassung unterbreitete, sondern nur nachträglich die Genehmigung einholte. Diese wurde

---

[93]) F. Fabricius, Urkunden und Kopiar des Klosters Neuenkamp, Stettin 1891, S. 46 (1308 Oktober 18).

[94]) P. U. B. 4025 (s. Anm. 84).

[95]) Urk. u. Kop. des Kl. Neuenkamp a. a. O. S. 45/46 (1308 März 3).

[96]) Etting hieß die allgemeine Versammlung der Vollbürger (s. u. S. 52).

dann in den Urkunden durch die Worte „de consensu totius universitas civium" zum Ausdruck gebracht.[97]) Eine Stellungnahme des einzelnen Bürgers zu den von dem Rat gemachten Vorschlägen, wie sie in der ersten Zeit in der Bürgerversammlung vielleicht anzunehmen ist, fiel allmählich fort. An ihre Stelle traten etwa um 1280 die Bürgerschaftsvertreter. Vielleicht machte das Anwachsen der Bevölkerung das Abhalten einer Bürgervollversammlung unmöglich oder der Rat umging sie eigenmächtig — den Vertrag über die Oerbare vom Jahre 1273 schloß der Fürst nur mit den „consules Sundenses nomine universitas ville". In den späteren Urkunden wird zwar immer die „universitas civium" erwähnt, doch scheint dies nur formelhaft zu geschehen. Eine aktive Teilnahme aller Bürger an der Regierung wird wohl nicht mehr stattgefunden haben. Dafür erscheinen jetzt aber in fast allen Urkunden einige wenige Bürger, die als „discreti, seniores, wittigste" bezeichnet werden. Es waren dies hervorragende und angesehene Bürger, vielleicht auch aus den Kreisen der Handwerksmeister, die an sich schon eine gehobenere Stellung unter den Bürgern hatten und daher dem Rat gegenüber auch als Vertreter der Bürgerschaft gelten konnten. Sie treten zu fast gleicher Zeit auch in anderen Städten hervor, wie in Hamburg, Lübeck, Rostock, Greifswald, Stettin.[98])

Ihr Mitwirken bei dem Abschluß des Vergleichs von 1286 ist aus der Urkunde des Klosters einwandfrei zu entnehmen, wo es heißt: „Dicti igitur consules ac alii discreti burgenses", „. . . et aliis viris discretis mediantibus inter prefatos consules ac civium universitatem . . ." Somit erklärt sich auch die große Zahl der Zeugen in der städtischen Ausfertigung, und die Behauptung O. Franckes a. a. O. Anm. 6, S. 59, „In diesen Vierzig nicht bloß Ratsmitglieder, sondern teilweise auch andere angesehene Bürger zu erblicken, verbietet offenbar der deutliche Wortlaut der Urkunde", ist offenbar falsch. Nach dem Wortlaut der Urkunde läßt sich jedoch nicht unterscheiden, wer Consul war, und wer zu den discreti zu zählen ist. Auch mit Hilfe des Stadtbuches läßt sich keine sichere Trennung ziehen. Hier werden die discreti gleichfalls häufig bei Ratswillküren und Grundstücksveräußerungen erwähnt; es geschieht meistens nur mit den oft wiederkehrenden Formeln:

„consules universi unanimiter cum omnium discretorum consilio suorum arbitrati sunt . . ."[99])

„consules unanimi consensu cum mature consilio omnium discretiorum suorum rite et rationabile vendiderunt . . ."[100])

Nähere Bestimmungen über ihre Aufgaben sind nicht erhalten. Nur im Rostocker Landfriedensbündnis von 1283 findet sich die allgemeine Bemerkung, daß „discretiores omnium civitatum" heranzuziehen seien „ad omnia statuenda et ordinanda necnon errata corrigenda".

---

[97]) P. U. B., II. S. 32 nr. 625; S. 40 nr. 635; S. 139 nr. 789; S. 181 nr. 842 u. a. m.; Stb. III, 204.

[98]) Kosegarten a. a. O. I, S. 61 ff. — J. M. Lappenberg, Hamburgische Rechtsaltertümer, Hamburg 1845, S. XXXIII. — P. U. B., II. S. 424 nr. 1165 (1280 Juni 30).

[99]) Stb. IV, 324; VI, 356.

[100]) Stb. IV, 589; V, 15, 20; VIII, 208; P. U. B., II. S. 32 nr. 625; S. 583 nr. 1367.

Auch in den anderen rechtsverwandten Städten haben sich keine gesetzlichen Bestimmungen erhalten, die die Amtstätigkeit dieser Bürgerschaftsvertreter näher umreißen.

Die geschichtliche Entwicklung der Stralsunder Stadtverfassung zeigt, daß der Rat ständig an Macht und Selbständigkeit zunimmt. In seiner Hand vereinigten sich allmählich nicht nur die Rechte des Vogtes, sondern auch die Rechte der gemeinen Bürgerschaft in Bezug auf das Mitbestimmungsrecht in der städtischen Politik wurden mehr und mehr beschnitten. Von der einstigen Bürgervollversammlung waren nur die „Wittigsten" übriggeblieben. Das Streben des Rates ging ja dahin, einmal die Stadt vom Einfluß des Fürsten zu befreien und andererseits eine Abhängigkeit von der Bürgerschaft zu vermeiden.[101]) Infolgedessen wird der Rat es verstanden haben, sich nicht durch gesetzliche Bestimmungen an ein Recht der Mitregierung der Bürgerschaft oder ihrer Vertreter dauernd zu binden. Nur von Zeit zu Zeit berief der Rat um 1300 noch jene „viri discreti".

So zerfällt die Geschichte der ältesten Stralsunder Stadtverfassung in drei Abschnitte:

1. Bis etwa zum Vertrage über die Oerbare im Jahre 1273 reicht die Zeit der landesherrlichen Vormundschaft;

2. In die Zeit von 1273 bis etwa zum Jahre 1317, dem Jahre des Friedensschlusses zwischen Stralsund und dem Fürsten von Rügen, fallen die Kämpfe zwischen dem Landesherrn und der Bürgerschaft um die Selbständigkeit der Stadt;

3. Seit etwa 1317 ist der Rat selbständiges Regierungsorgan und der entscheidende Faktor im Regiment der Stralsunder Gemeinde.

Kap. 2. Die Verfassung Stralsunds zu Beginn des 14. Jahrhunderts.

§ 1. Die Stellung des landesherrlichen Vogtes.

Die landesherrliche Gewalt wurde auch noch am Anfang des 14. Jahrhunderts durch den Vogt vertreten. Freilich war seine politische Bedeutung stark gesunken. Der Hauptinhalt seines Amtes bestand zu dieser Zeit, wie es scheint, nur noch in der Hegung des Gerichtes, vornehmlich in der Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit, während die niedere Gerichtsbarkeit fast völlig in die Hände des Rates übergegangen war.

Zu diesem Gerichtsbezirk gehörten auch der städtische Landbesitz und das Lehngut:

> „Vorbat wolde yenich man schuldeghen use borghere tome Stralesunde, de schal en volghen in de stat tome Stralesunde vor den voghet unde vor de ratman to richte, als eyn stades recht is, it ne were, dat he butene an eneme anderen richte breke oder dat men eme tospreke umme lengut, dar he man van were."[102])

Dem Wortlaut dieses Privilegs nach zu urteilen, bestanden in Stralsund zwei Gerichte, „vor den voghet unde vor de ratman". Wäre nur ein städtisches Gericht gemeint, so müßte man doch wohl erwarten: „vor den voghet unde

[101]) Vgl. auch O. Francke a. a. O. S. 24 ff.
[102]) P. U. B., V. S. 165 nr. 2880 (1314 März 1).

de ratman". Tatsächlich ist das Gericht wohl geteilt gewesen, da sich im ältesten Stadtbuch viele Urteile finden, die nur „coram consulibus iudicio residentibus" ausgesprochen werden. Der Vogt war daher wohl nur noch für Sachen zuständig, die über Hals und Hand (Blutbann) gingen, während leichtere Vergehen und Verfestungen vor das Ratsforum gezogen wurden. Doch läßt sich eine klare Trennung nicht feststellen.

Maßgebend für die Rechtssprechung war im allgemeinen das lübische Recht, wenn nicht für Stralsund vom Rat erlassene Gesetze etwas anderes bestimmten. Starke Abweichungen der Richtsprüche des Stralsunder Stadtgerichtes von den Satzungen des lübischen Rechts waren aus dem Grunde schon nicht möglich, weil Lübeck der Oberhof für Stralsund war. Auch der Vogt hatte nach lübischem Recht zu richten (vgl. S. 39). Wurde ein Urteil gescholten, d. h. gegen ein Urteil Berufung eingelegt, so ging diese um 1295 noch nach Rostock [103]), um von hier gegebenenfalls nach Lübeck weitergegeben zu werden. Im 14. Jahrhundert wurde Lübeck direkt um Entscheidung angegangen, was anscheinend ein Vorrecht Stralsunds war, da es in dem Privileg von 1314 besonders betont wird:

„Vortmer der vramen und der makes willen unse stadt thom Stralsunde geven wy, dat mogen und schölen erer beschuldenen ordele vören und halen tho Lübecke."

Diese Umgehung Rostocks mag ihren Grund in der damaligen politischen Lage gehabt haben. Das Verhältnis Rostocks zu seinem Landesherrn hatte sich sehr zugespitzt. In dem sich entwickelnden Kampf unterlag die Stadt und büßte viel von ihrer Selbständigkeit ein. [104]) Auch im Fürstentum Rügen war die Lage gespannt. Man fürchtete daher wohl auch in Stralsund für seine Freiheiten. Um dieser Gefahr vorzubeugen, geschah es vielleicht auf Drängen des Rates — der Fürst hätte die Zusicherung wohl nicht aus freien Stücken gegeben —, daß der Fürst in dem Vertrag von 1314 neben der abermaligen Bestätigung des Rechtes, wie es Rostock verliehen war, diese Versicherung abgab:

„Quem et also, dess nichten scheh, dat Rostock in ehrem rechte und ehrer vriheidt krenket wurde, jedoch schal unse stadt thom Stralsunde und alle inwahnere by sodahnem rechte und vriheidt bliwen ewelicken, alse hir vorn schreven is."

Die vom Gericht erhobenen Bußen und Abgaben bildeten mit einen Hauptbestandteil der Einnahmen, die der Fürst aus der Stadt hatte. Aber auch sie selbst hatte daran einen Anteil; zu welchem Prozentsatz ist nicht bekannt. Für Lübeck galt bereits seit dem 12. Jahrhundert der Satz:

„quicquid inde receperint, duas partes civitati, tertiam iudicii exhibebunt." [105])

Doch braucht dies nicht auch für Stralsund zu gelten, da die Verteilung der Gerichtsgefälle durchaus eine Sonderabmachung zwischen Landesherrn und Stadt war. Zudem war in Lübeck die Vogtei bereits völlig in der Hand der Stadt. Sie zahlte seit 1284 nur noch jährlich eine feste Reichssteuer. [106]) In

[103]) P. U. B., III. S. 252 nr. 1739 (1295 Oktober 12).
[104]) Vgl. zu diesen Ereignissen O. Fock a. a. O. III, cap. 1—3. s. u. S. 54.
[105]) L. U. B. nr. 7. — Doch lautet der Artikel 90 des lateinischen Kodex der Göttinger Bibliothek vom Jahre 1263: „quicquit prouenit de iudicio, medietas cedit aduocato et medietas civitati."
[106]) L. U. B., I. S. 417 nr. 458 (1284 April 4).

anderen rechtsverwandten Städten, wie Wismar, galt die Dreiteilung nur bei der niederen Gerichtsbarkeit; bei Kriminalsachen wurden die Brüche zu gleichen Teilen zwischen dem Vogt und der Stadt geteilt, wie es in Greifswald auch mit den Bußen aus der niederen Gerichtsbarkeit geschah.[107]) Da sich in anderen Städten des lübischen Rechtskreises auch keine einheitliche Handhabung aufweisen läßt, kann auf Stralsund kein Rückschluß gezogen werden. Die Frage ist betreffs Stralsunds also offen zu lassen.

Neben seiner Funktion als Gerichtsherr hatte der Vogt um 1300 nur noch eine repräsentative Stellung. Nichts deutet mehr auf seine einst führende Stellung in Politik und Verwaltung. Wenn er daher im Jahre 1297 gemeinsam mit dem Rat im Namen Stralsunds der Stadt Lübeck für die Erschlagung ihres Vogtes das Beileid ausspricht[108]), so ist das mehr als Repräsentation der Stadt zu werten, als daß man hieraus auf eine noch leitende Stellung schließen könnte. Im Jahre 1319 verspricht der Fürst, daß in Stralsund

> „subadvacatus nullo modo ponendus est absque consensu et voluntate predictorum consulum et oldermannorum, aut ipsi judicabunt pro nobis et semetipsis, ne quis judicio negligatur."[109])

Es war vielleicht die Folge dieser Zusicherung, daß im gleichen Jahre ein Mitglied des Rates, Heinrich de Semlowe, zum Vogt ernannt wurde.[110])

Die Eintragungen im Stadtbuch lassen erkennen, daß das Amt des Vogtes lebenslänglich war. Man darf wohl rückschließend sagen, daß dieser Grundsatz von Beginn der Stadt an gegolten hat. Bis zum Jahre 1279 regierte in Stralsund der Vogt Blisemer; doch ist der Beginn seiner Amtszeit unbekannt. Ihm folgte Everhardus, der das Amt anscheinend nur drei Jahre bekleidete. Seit 1282 ist Johannes Sagittarius Vogt in Stralsund, der aber schon vorher hier gewohnt hat, da er schon 1277 und 1279 im Stadtbuch erwähnt wird.[111]) Von etwa 1300 an hat Borchard das Amt inne, der uns im Jahre 1301 zweimal mit dem Titel subadvocatus begegnet. Es folgt dann Wigbold, von dem wir nur wissen, daß er 1310 ein Haus in der Mönchstraße kaufte.[112]) Er wird etwa 1319 abgelöst von Heinrich de Semlowe.

Die meisten Funktionen des Vogtes lagen nun in der Hand des Rates, selbst die Gerichtsbarkeit sollte nach dem Wortlaut der Urkunde von 1319 der Rat allein ausüben, wenn das Amt des Vogtes vakant oder ein ihm nicht genehmer Vogt ernannt war. Zudem lag es in der Hand des Rates, die Rechtsprechung nach seinem Willen zu beeinflussen, da ihm das Recht zustand, nach eigenem Gutdünken Satzungen zu erlassen, die auch für den Vogt maßgebend sein sollten:

> „Quicquid consules dicte civitatis nostre in eisdem villis iure Lubicensi udicaverint, hoc idem noster advocatus de Sundis iudicabit plenarie cum eisdem."[113])

---

[107]) P. U. B., II. S. 118 nr. 757 (1264 Juni 26).
[108]) P. U. B., III. S. 321 nr. 1824 (anno 1297).
[109]) P. U. B., V. S. 424 nr. 3244 (1319 März 18).
[110]) 2. Stb. S. 52 nr. 488. — Im Jahre 1325 ist Heinrich de Semlowe Bürgermeister. Sein Nachfolger in der Vogtei, Johannes Wesent civis Sundensis et advocatus ibidem, verpfändete sogar mehrmals die Einkünfte der Vogtei an Stralsunder Bürger (2. Stb. S. 85 nr. 880; S. 86 nr. 890).
[111]) Stb. I, 134; II, 82.
[112]) 2. Stb. S. 143 nr. 1654.
[113]) P. U. B., VI. S. 35 nr. 3497 (1321 Mai 10).

§ 2. Der Rat.

a) Die Organisation des Rates.

Der Rat war zu Beginn des 14. Jahrhunderts der Ausschlag gebende Faktor im städtischen Verfassungsleben. Die Macht und das Ansehen der Stadt wurden durch ihn repräsentiert. Das Amt seiner Mitglieder war lebenslänglich, wie das im Anhang gegebene Verzeichnis der Ratmannen zeigt.

Es ist in hohem Grade wahrscheinlich, daß man nach der ganzen Art der Zusammensetzung der Bevölkerung und der Einstellung, die man nichtdeutschen Elementen gegenüber hatte, bei den Mitgliedern des Rates auf deutsche Abstammung sah. Unter den uns in den Quellen erhaltenen Namen der Ratsmitglieder findet sich keiner, von dem man eine nichtdeutsche Abstammung nachweisen könnte. Maßgebend für Lübeck war die sogenannte Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen. Wenn wir auch nicht das Recht haben, die hier getroffenen Bestimmungen ohne weiteres als auch für Stralsund geltend anzusehen, so sind doch die meisten Bestimmungen, deren Erfüllung von einem Ratsmitglied verlangt wurde, so allgemeiner Art und kehren in so vielen deutschen Städten wieder, daß man vieles dieser Ratswahlordnung auch auf Stralsund übertragen kann. Die betreffenden Worte Heinrichs des Löwen lauteten:

> „Wi settet ok, dhat men nemene te in den rat, he ne si echt, van vrier bort, vnde nemans eghen, vnde ok nin ammet hebbe van heren, vnde ok si van godeme ruchte vnde van ener vrier moder gheboren, dhe nemens egen si, vnde ok nicht si gestliker lude ofte papen sone, vnde dhe hebbe torfacht egen binnen dher muren, vnde dhe nicht upeghedreuen si in sineme edhe, vnde dhe sine neringe mit handwerke nicht ghewunnen hebbe.“ [114])

Mag der erste Rat auch vom Landesherrn eingesetzt worden sein, so waren die späteren Ergänzungen dem Rat selbst überlassen. Der Rat ergänzte sich durch Cooptation, d. h. ohne Mitwirkung des Fürsten oder des Volkes. Wie diese Ratswahl im einzelnen vor sich gegangen ist, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Wir dürfen aber in diesem Falle einige grundlegende Bestimmungen des lübischen Rechtes auch für Stralsund als geltend ansehen. Die Tatsache, daß Stralsund mit dem Recht von Rostock, der Tochterstadt Lübecks, bewidmet war, zeigt, daß der Fürst die in Lübeck herrschenden Rechtszustände auch für Stralsund anerkennen wollte. Das lübische Recht bestimmte aber:

> „dat si witlic dat nen man de en ammet van heren hevet schal wesen an deme rade de stat to lubecke.“ [115])

Hätte dem Fürsten noch das Recht zugestanden, von sich aus neue Mitglieder in den Rat einzusetzen, so wäre in diesem Punkte das lübische Recht außer Kraft gesetzt worden. Es ist aber nicht wahrscheinlich, noch deuten dies die Quellen an, daß der Fürst bei der Stadtrechtsverleihung verfassungsrechtliche Vorbehalte gemacht habe. Die schon erwähnten Statuta Senatus von 1353 beweisen auch die Gleichheit der Ratswahlordnung in Stralsund und Lübeck. Wenn diese Satzungen auch erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammen, so hat Stralsund doch seit Beginn dieses Jahrhunderts

[114]) L. U. B. nr. 4 (s. Anm. 65).
[115]) Hach a. a. O. II, art. XLII.

keine Privilegien erhalten, aus denen eine Änderung der bestehenden Ratswahlordnung hervorgeht. Es hat daher auch schon um 1300 das Selbstergänzungsprinzip gegolten.

Eine Mitwirkung des Volkes hätte nach dem bisher gesagtem außerhalb der Linie gelegen, die der Rat in seinem Streben nach Unabhängigkeit verfolgte. Eine Volkswahl wäre sicher aus den Quellen zu entnehmen oder hätte einen Niederschlag in den uns erhaltenen zahlreichen Stralsunder Chroniken gefunden. Die Bestimmungen des lübischen Rechts über die Ratswahl enthalten nichts, was einen Einfluß der Bürgerschaft auf die Besetzung der Ratssitze annehmen läßt. Die Wahlvorschläge wurden von den Ratsmitgliedern gemacht.[116])

Der Gefahr einer Kliquen- und Familienwirtschaft, die das Selbstergänzungsprinzip mit sich brachte, suchte man dadurch zu entgehen, daß die gleichzeitige Mitgliedschaft von Vater und Sohn sowie von Brüdern verboten war. Diese Bestimmung findet sich schon im lübischen Recht[117]) und später auch in den Statuta Senatus. Die späte schriftliche Fixierung ist kein Grund, daß sie nicht schon früher gegolten hätte. Nur sehr selten finden sich Personen desselben Namens zur gleichen Zeit im Stralsunder Rat. Diese brauchten jedoch nicht in einem so nahen verwandtschaftlichen Verhältnis zu stehen, nach dem die Mitgliedschaft im Rate unzulässig war. Bei der oft weit verzweigten Verwandtschaft der Geschlechter, wie die der Semlow, Dorpen, Rhode, Scherf u. a., konnte es leicht vorkommen, daß Schwäger und Vettern gleichzeitig Ratsmitglieder waren. War dies der Fall, so unterstanden sie nach dem lübischen Recht bei der Ratswahl besonderen Bestimmungen:

> „So wanne men nomen schal iemene van der loven to deme rade de ghene nomet de schal gan van deme hus unde alle ghene de sine maghe unde sine swaghere sint."[118])

Wie schon oben S. 33 erwähnt, bildete der Rat keine geschlossene Einheit. Er bestand vielmehr aus dem „neuen oder sitzenden Rat" und dem „alten Rat". Ersterer, der etwa ⅔ des gesamten Rates umfaßte, führte die Geschäfte, während der alte Rat für ein Jahr von der Amtstätigkeit befreit war. Nach Ablauf dieses Freijahres trat er wieder in den amtierenden Rat ein, wofür ein anderes Drittel ausschied und nun den alten Rat für die Dauer eines Jahres bildete. Die Umsetzung des Rates, also der jährlich durch die Teilung bedingte Wechsel der amtierenden Mitglieder, fand am Tage der Heiligen-Drei-Könige statt.[119])

Jedes neugewählte Ratsmitglied hatte vor Übernahme seines Amtes einen Eid abzulegen, dessen Wortlaut und Inhalt große Ähnlichkeit mit der Lübecker Eidesformel aufweist. Der älteste uns erhaltene Stralsunder Rats-

---

[116]) Hach a. a. O. II, art. LIII; art. LIV: „So wanne de ratman de van der louen genomet sint up dat hus komet so scholen se de besenden de en iar ghesecten hebbet dar na besenden se de er der stat gesuuoren hebben so we dene iemende nomet (wert) de schal af gan unde sine maghe unde sine swaghere des de dar ghenomet is to liker wis schal men don alse men iemende nies in den rat nimpt."

[117]) Hach a. a. O II, art. LII.

[118]) Hach a. a. O. II, art. LIII.

[119]) A. Brandenburg a. a. O. S. 8. — Über die Ratswahl in Lübeck vgl. F. Frensdorff a. a. O. S. 103 ff.

eid findet sich im ersten Stadtbuch. Die Eintragung stammt frühestens aus dem Jahre 1306, da sie von der Hand eines Schreibers stammt, der erst seit 1306 Eintragungen im Stadtbuch macht. Er lautet:

„Haec est lex, quam Consules ad Consilium electi et Consilio presidentes secundum deum et justitie observanciam debent tenere. Primo votum manifestum facere juramento et concordare in omnibus unanimiter quoad bonum. Nec ullus prodere consilii secreta. Nec aliquis Consulum quamdiu est in Consilio et de Consilio debet suum amicum contra justitiam odire, sed pro amico stabit precibus quantum possit. Et quicunque hec non servaverit, et ex hoc aliquando perjurus conbrobatus fuerit, ejiciatur de Consilio et nunquam ad Consilium amplius resumatur." [120])

Jeder Neugewählte hatte dem Rat „enen goden höghen an etende unde drinkende" zu geben. Auch über die Kleidung der Ratmannen bestand ein Ratsdekret. [121]) Ferner setzten die Statuta Senatus fest, daß jeder Bürgermeister und Ratmann sich ein Pferd zu halten hatte.

Der Rat ergänzte sich im wesentlichen aus einer bestimmten Gesellschaftsschicht, die sich vornehmlich aus der städtischen Kaufmannschaft zusammensetzte. Männer, die dem Handwerksstande angehörten, lassen sich im Rat zu Stralsund bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts nicht mit voller Sicherheit nachweisen. [122])

Eine feste regelmäßige Entschädigung erhielten die Consuln als solche nicht. Sie wurden aber in erster Linie bei der Vergebung der Ratslehen berücksichtigt. Diese bestanden in der Verwaltung der städtischen Patronatspfarren, der Lehrerstellen an den Kirchenschulen, gewisser in der Stadt gelegener Plätze, von Krügen auf den Stadtgütern u. a. m.

An Ämtern, die der Rat durch seine Mitglieder besetzte, sind in Stralsund nur drei bekannt. Es sind das Amt des Bürgermeisters, des Kämmerers und das Amt der Gerichtsherren, die dem Vogt bei der Rechtsprechung zur Seite standen (vgl. S. 31 ff.). Sie bildeten auch, wie aus dem Stadtbuch hervorgeht, das städtische Gericht, wenn es sich um Strafsachen handelte, die der Rat vor sein Forum zog. Seit 1306 hat das Stadtbuch nur Verfestungen, die „coram dominis consulibus et iudicibus, coram consulibus iudicio residentibus" ausgesprochen werden. [123])

In der Hand des Bürgermeisters vereinigte sich die Leitung des Rates sowie des ganzen Gemeinwesens. Er berief die Ratsversammlungen, indem er die einzelnen Ratmannen durch den Stadtboten entbieten (besenden) oder die Ratsglocke läuten ließ. Seine hervorragende Stellung kommt dadurch zum Ausdruck, daß er in Urkunden an erster Stelle erwähnt wird und besondere Strafen auf Nichtbefolgung seiner Anordnungen standen. Er hatte nach den Statuta Senatus von 1353 das Recht, Ämter des Rates nach eigenem Ermessen zu besetzen:

„Item unse borghermeystere schollen hebben vulkamen macht to kesende de kemerere edder wynheren unde ander amplüde des rades,

---

[120]) Stb. S. 126. — P. U. B., IV. S. 257 nr. 2333 (anno 1306) und 2. Stb. S. 298 nr. 3687 (anno 1334) in etwas abweichender Form.

[121]) 2. Stb. S. 298 nr. 3687 im Anschluß an den Ratseid.

[122]) Siehe oben S. 40.

[123]) Stb. VII, 173, 175, 178 u. a.

und dar schal en niment ane hinderen, unde jeghen seggen, by pyne ener lödighen mark sülvers."

Der Kämmerer war der Verwalter der städtischen Finanzen.[124]) Desgleichen unterstanden die städtischen Güter seiner Aufsicht. In seinen Aufgabenkreis gehörte auch das städtische Bauamt; wenigstens berichtet der Chronist Berckmann zum Jahre 1412, daß die Kämmerer den Neubau von Häusern veranlaßt hätten.[125]) Doch wird der Kämmerer nur selten erwähnt; zum ersten Male im Jahre 1278.[126]) Einige Jahre später bekleiden in Stralsund vier Männer dieses Amt, die uns sämtlich als Mitglieder des Rates bekannt sind.[127])

Der Ort der Ratsversammlungen war gegen Ende des 13. Jahrhunderts vornehmlich die Nikolaikirche, bis dann das Rathaus der ständige Versammlungsort wurde. Die ordentlichen Ratssitzungen fanden jährlich dreimal statt, und zwar an den Tagen Heilige-Drei-Könige, Jakobi und Martini. Von diesen war der erste Termin der wichtigere, da an diesem Tage die Ratsumsetzung stattfand.

b) Die Regierungsaufgaben des Rates.

Wie wir zum Teil schon gesehen haben, stand dem Rat einmal die Vertretung der Stadt nach außen zu und zweitens die Leitung und Aufsicht der inneren städtischen Angelegenheiten. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts gab es wohl kaum noch ein größeres Verwaltungsgebiet in der Stadt, das noch nicht unter der Leitung des Rates stand.

Außenpolitik. Schon 1267 stand der Rat mit Tribsees in Verhandlungen zwecks Anerkennung gegenseitiger Gleichberechtigung vor Gericht.[128]) d. h. das Zeugnis der Bürger der Vertrag schließenden Städte sollte untereinander als vollwertig anerkannt werden; bis dahin konnte ein Bürger nur vor dem Gericht der eigenen Stadt als Zeuge auftreten. Durch diesen Vertrag, den für Stralsund der Rat allein abschloß, wurde die Verfolgung und Aburteilung von Verbrechern, vor allem von Straßenräubern, wesentlich vereinfacht. Den Zweck, die Handelswege zu sichern, hatte das Rostocker Landfriedensbündnis von 1283, in dem sich neben anderen auch Stralsund und der Fürst von Rügen, beide als selbständige Vertragspartner, vereinigten.[129])

In ihrer auswärtigen Politik war die Stadt sich selbst überlassen und sicherte sich durch zahlreiche Bündnisse mit anderen Städten. Die Fürsten Witzlaw IV. und Zambor gestanden ihren Mannen und Städten im Jahre 1304 sogar das Recht ein, gegen sie selbst zusammenzustehen:

„Vortmer were dat also, dat unser en oder we beyde unsen mannen oder unsen steden jenich unrecht deden, so scholen unse man unde unse stede tosamende bliven tegeghen uns also langhe, wente we se bi rechte laten unde dat unrecht weder don."[130])

---

[124]) Stb. III, 563. — 2. Stb. S. 224 nr. 2785; S. 200 nr. 2444. — P. U. B., IV. S. 142 nr. 2167 (1304 Juni 9).
[125]) Berckmanns Chronik a. a. O. S. 8.
[126]) Stb. I, 163.
[127]) Stb. III, 389, 392.
[128]) P. U. B., II. S. 181 nr. 842 (1267 Mai 31).
[129]) P. U. B., II. S. 496 ff. nr. 1265/66 (1283 Juni 13).
[130]) P. U. B., IV. S. 137 nr. 2161 (1304 Mai 6).

Auch mit auswärtigen Fürsten trat der Rat in Verbindung und sicherte durch Erwerb zahlreicher Privilegien und Rechte den Erwerb und Aufenthalt seiner Bürger in der Ferne.[131]) Schon früh erwarb die Stadt wichtige Handelsprivilegien von König Erich von Dänemark für ihre Märkte in Schonen.[132]) Die hier tätigen Vögte Stralsunds erhielten im Jahre 1326 das Recht über Hand und Hals (potentatem judicandi in manum et collum). Bis nach England reichte der Einfluß der Stadt, wie ein Beschwerdebrief von Altermann und Genossen der deutschen Hansa in London über die Verletzung des Handelsverbotes nach Lym durch Schiffer aus Stralsund und anderen Städten zeigt.[133]) Unter den Zeugen befindet sich auch ein Tidemann Rocout de Stralsundis, der einige Jahre später auch als Mitglied des Rates erwähnt wird.

Die auswärtigen Beziehungen der Stadt erforderten es oft, daß Ratsherrn im Auftrage des Rates oder auf Geheiß des Bürgermeisters als Gesandte ihrer Stadt reiten mußten. Jeder Ratmann war verpflichtet, jederzeit auf Befehl solche Reisen zu unternehmen. Für den notwendigen Schutz sorgte der Rat: einmal durfte die Stadt jedermann geleiten[134]), d. h. auch außerhalb der Ringmauern jedem militärischen Schutz gewähren, ferner sorgte er für seine Gesandten, wie in folgendem Ratsbeschluß vom Jahre 1312:

„Nos consules cum consensu omnium nostrorum discretorum unanimiter decrevimus et arbitrati sumus nostros consules et nuncios de consilio nostro in negocio civitatis per mare sive per terras emissos eripere a captivitate, si quam, quod Deus avertat, inciderint vel captivitate fuerint pregravati."[135])

Kriegswesen. Die Bedeutung Stralsunds in den politischen Geschehnissen des nördlichen Europa und sein Ansehen in der Hanse beruhte neben der klugen politischen Führung vor allem auf seiner militärischen Macht. — Die älteste Befestigung bestand nur in einem Wall, der mit Plankenwerk befestigt war und noch 1261 erwähnt wird.[136]) In den 70er Jahren wird er nach dem großen Brande im Jahre 1271, von dem das Stadtbuch und fast alle Stralsunder Chroniken berichten, durch einen Mauerbau ersetzt. So verpflichteten sich die Franziskaner 1274, die begonnene Mauerstrecke bei ihrem Kloster unter Strafandrohung des Rates zu vollenden und versprachen, bei drohender Gefahr den Schlüssel zur Mauerpforte dem Rat auszuliefern.[137]) Die Leitung der Verteidigung und die Sorge für die Sicherheit der Stadt gehörten damals schon zu den Aufgaben des Rates. Wir hören jedenfalls nichts davon, daß der Vogt im Kriegsfalle die Stellung eines Oberbefehlshabers der Stadt innehatte. Aus militärischen Gründen hatte der Rat auch die Aufsicht über das vor der Mauer gelegene Gelände, nachdem ihm vom Fürsten im Jahre 1290 die volle Wehrhoheit zugesichert, und die

[131]) P. U. B., II. S. 564 nr. 1344 (1285 Juli 3).
[132]) P. U. B., II. S. 326 nr. 1035 (1276 Mai 28), II. S. 340 nr. 1053 (1277 März 20).
[133]) P. U. B., IV. S. 101 nr. 2105 (1303 August 15).
[134]) P. U. B. nr. 3244 (s. Anm. 109).
[135]) 2. Stb. S. 282 nr. 3619.
[136]) P. U. B., II. S. 83 nr. 705 (1261 Oktober 13).
[137]) P. U. B., II. S. 287 nr. 986 (1274 Februar 24). — In der gleichen Urkunde wird auch noch das Plankenwerk erwähnt, das aber nicht an derselben Stelle gestanden zu haben scheint, wo die Mauer gebaut wurde.

Stadt von der Pflicht der Heeresfolge entbunden war.[138]) Das Erbauen von Wohnungen vor der Stadt unterlag daher der ausdrücklichen Genehmigung des Rates.[139]) Die Stadttore enthielten in ihren oberen Stockwerken Wohnungen, die vom Rat vermietet wurden. Ihre Bewohner übernahmen meist die Torwache. Im übrigen waren alle Bürger zu Nachtwachen verpflichtet, welcher Verpflichtung man sich auch durch eine Geldablösung entledigen konnte; wie aus dem Stadtbuch hervorgeht, waren Befreiungen hiervon eine Ausnahme.[140])

Die Verteidigung der Stadt lag der gesamten Bürgerschaft ob, die im Kriegsfalle nach Zünften und Ämtern eingeteilt war. Berckmann berichtet jedenfalls von der Schlacht im Hainholz im Jahre 1316: „die Hutvilter hadden den Vörstrid".[141]) Die Einteilung in beständige Hauptabteilungen oder Quartiere unter Führung von Viertelsherrn aus dem Rate[142]), muß erst später eingeführt worden sein. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts deutet noch nichts darauf hin. Waffen und Streitrosse hatten die Bürger selbst zu halten und für ihre Instandhaltung zu sorgen.[143]) Die großen Wurfgeschütze, Bliden genannt, unterhielt die Stadt. Im Jahre 1278 besaß Stralsund „53 ballistas"[144]), worunter aber auch wohl kleinere Schußwaffen, wie Armbrüste u. dergl., zu verstehen sind.[145])

Einen Überblick über die militärische Macht Stralsunds geben die einzelnen Verträge mit anderen Städten, wie sie zur Sicherung des Landfriedens und zur Hilfeleistung im Kriegsfalle geschlossen wurden, in der Angabe der jeweils zu stellenden Hilfskontingente. So steht Stralsund zur Zeit des Rostocker Landfriedens an dritter Stelle hinter Lübeck und Rostock, unter den vier pommerschen Städten an erster und in der Kölner Konföderation von 1367 nur noch hinter Lübeck zurück. Von großer Bedeutung für die Sicherheit der Stadt war die Bestimmung des Fürsten, daß innerhalb eines Umkreises von zwei Meilen keinerlei Befestigungen ohne die Einwilligung des Rates angelegt werden dürften, und daß die vorhandenen geschleift werden sollten.[146])

Verwaltung von Grund und Boden; das Stadtgebiet. Das Stralsunder Stadtgebiet erstreckte sich auf eine Meile im Umkreis.[147]) Alle Erwerbungen, die die Stadt gemacht hatte oder noch machen würde, sowie alle Landgebiete und Höfe innerhalb dieses Gebietes sollten ihr nach dem Privileg von 1319 zu vollem Eigentum gehören. Lehngüter, die die Stadt vom Fürsten hatte, konnte sie weiterverleihen; auch konnten Ratmannen und gemeine Bürger alle Güter, die sie im Fürstentum Rügen überhaupt

---

[138]) P. U. B., III. S. 101 nr. 1541 (1290 Mai 23).
[139]) P. U. B., IV. S. 42 nr. 2024 (1302 April 26).
[140]) Stb. II, 256; III, 25. — 2. Stb. S. 182 nr. 2176; S. 211 nr. 2588; S. 258 nr. 3288.
[141]) Berckmanns Chronik a. a. O. S. 4.
[142]) Brandenburg a. a. O. S. 18.
[143]) 2. Stb. S. 195 nr. 2366.
[144]) Stb. I, 346.
[145]) Stb. III, 402. — Kosegarten a. a. O. I, S. 49; III, S. 146.
[146]) P. U. B. nr. 3244 (s. Anm. 109).
[147]) In der Urkunde von 1321 — P. U. B., VI. S. 35 nr. 3497 (1321 Mai 10) — werden folgende Dörfer als volles Eigentum der Stadt erwähnt: Thevin, Thessekenhagen, Cytterpenningheshaghen, Voydehaghen, Wenttorp, Ludeshaghen, Voghelsank, Lutzowe, Langhendorp, Kedinghehaghen.

gekauft hatten, auch wenn sie außerhalb der Stadtgrenzen lagen, wo sie rechtlich dem dort geltenden Landrecht unterlagen, seit 1321 auf ihre Frauen vererben, als wenn die Besitzungen mit lübischem Rechte begabt wären (oft dat leghe an Lubeschen rechte).[148]) Alle Güter, die nicht in Privatbesitz waren, gehörten der Stadt und wurden vom Rat selbst verwaltet und bewirtschaftet oder von ihm verpachtet. Desgleichen besaß Stralsund alle Gewässer innerhalb bestimmter Grenzen, die vielfach über das Stadtgebiet hinausgingen, zu vollem Eigentum und Nutzungsrecht, wie Fischerei, Anlage von Mühlen und anderes. Innerhalb der Mauern waren natürlich alle öffentlichen Einrichtungen und Gebäude städtisches Eigentum. Dies waren vor allem Wohnungen und Verkaufsstände, ferner das Schlachthaus, die Heringshäuser, die Stadtwaage und die Badstuben, die der Verwaltung durch den Rat unterstanden. Ihm stand auch das Patronat über alle städtischen Schulen zu.[149]) Die Erbauung von Kirchen und neue Ordensniederlassungen hingen von der Einwilligung des Rates ab; jedenfalls hatte der Fürst im Jahre 1291 versprochen, von sich aus nichts für die Errichtung solcher geistlichen Institutionen zu tun.[150])

Gerichtswesen. Gerichtsort für das gesamte Stadtgebiet war Stralsund; alle in diesem Gebiet ansässigen Personen, sowie auf Stadtgebiet verübte Verbrechen gehörten vor das Gericht in Stralsund. Über die Trennung von Vogtgericht und Ratsgericht wurde schon gesprochen (vgl. S. 37). Trat nicht einer jener Fälle ein, in denen der Rat allein das Gericht besetzte, so gehörten wohl alle schweren Kriminalsachen vor das landesherrliche Vogtgericht und alle übrigen Rechtsfälle vor das städtische Gericht. Nach dem der Stadt im Jahre 1290 verliehenen „ius de non evocando" konnte ein Stralsunder Bürger nur vor dem Gericht seiner Stadt zu Recht stehen, auch wenn er als fürstlicher Lehnsträger etwa ein Gut außerhalb des Stadtgebietes besaß, also in einem Gebiet, wo nicht mehr das lübische Recht galt.

Auch Rechtsgeschäfte des Fürsten und des Vogtes in der Stadt wurden vor dem Stadtgericht vollzogen, wie aus dem Stadtbuch hervorgeht:

„Dominus noster Witzlaus habet hereditatem Hermanni Rosenwatere pro 150 mrc. den., quos coram iudicio obtinebat."[151])

Gelegentlich unterwarf er sich auch freiwillig dem Stralsunder Gericht. Im Jahre 1290 versprach er zum Beispiel, jedem in Stralsund wegen des Nachlasses des Bischofs Friedrich zu Dorpat zu Recht zu stehen und Stralsund gegen jede Ansprüche zu schützen.[152])

Die Strafen, die das städtische Gericht verhängen konnte, lassen sich in zwei Gruppen teilen: erstens Geldbußen und zweitens Freiheitsstrafen. Von den letzteren war die mildere die Vertreibung aus der Stadt. Der Verurteilte durfte bei Todesstrafe das Stadtgebiet nicht wieder betreten. Vielfach waren diese Vertreibungen zeitlich begrenzt oder das Urteil wurde nach einiger Zeit wieder aufgehoben. Ungleich schwerer war die Verfestung (proscriptio). Sie wurde nur von einem ordentlichen Gericht ausgesprochen.[153]) Erschien

[148]) P. U. B., VI. S. 37 nr. 3499 (1321 Mai 10).
[149]) P. U. B., V. S. 424 nr. 3247 (1319 März 26).
[150]) P. U. B., III. S. 130 nr. 1581 (1291 April 4); V. S. 426 nr. 3248 (1319 März 25).
[151]) Stb. I, 221; IV, 226.
[152]) P. U. B., III. S. 92 nr. 1529 (1290 März 8).
[153]) Stb. Teil VII.

der Angeklagte nach dreimaliger Ladung nicht, so wurde er in absentia verurteilt. Der so Geächtete durfte weder das Stadtgebiet je wieder betreten, noch das anderer Städte, mit denen eine Abmachung über gegenseitige Anerkennung der Verfestungen bestand. Kein Bürger dieser Städte durfte ihn beherbergen oder irgendwie unterstützen. Er war vogelfrei. Besonderen Nachdruck verlieh der Fürst den in Stralsund ausgesprochenen Proscriptionen in der Urkunde von 1319:

„Quicunque in super memorata nostra civitate Sundis justis sententiis proscribitur, ille in omnibus civitatibus terrae nostrae jus Lubecense habentibus exterminabitur proscribendo." [154])

Schon vor dieser Verfügung wurden Verfestungen für größere Gebiete, als es die Stadtgebiete bildeten, verhängt. Es seien hier einige typische Beispiele von Verfestungen aus dem ältesten Stralsunder Stadtbuch aufgeführt:

„Grotekop iuravit sub pena colli sui quod civitatem Stralesund amplius non intrabit . . . ." (VII, 110.)

„Willeko Vorrat, vasallus domini Magnopolensis, proscriptus est coram nostro iudicio pro eo, quod famulum cuiusdam burgensis crudeliter de Lubecke interfecit." (VII, 124.)

„Henricus Parowe est proscriptus in tota terra dominorum nostrorum iure Zwerinensi. ." (VII, 123.)

Eine Verfestung wegen Mordes an dem Vogt in Barth im Jahre 1277 wird für das ganze Gebiet des Fürsten ausgesprochen und soll außerdem auch in Stralsund gelten. (VII, 3.)

Gegen jedes Urteil konnte Berufung eingelegt werden. Die niedrigsten Gerichte waren die Vogtgerichte, d. h. diejenigen Gerichte, die die von Stralsund bestellten Vögte auf den Märkten in Schonen und auf Rügen abhielten. Gegen von diesen Vogtgerichten gefällte Urteile wurde an den Rat in Stralsund appelliert. Es geht aus den Quellen aber nicht hervor, ob auch für das fürstliche Vogtgericht in der Stadt der Rat von Stralsund die nächst höhere Instanz bildete. Nach der Stellung, die der Vogt zu Beginn des 14. Jahrhunderts dem Rat gegenüber einnahm und bei seiner Abhängigkeit in der Rechtsprechung von den vom Rat erlassenen Willküren (vgl. S. 31 ff., 39), ist zu vermuten, daß auch gegen die Urteile des fürstlichen Vogtgerichtes an den Rat appelliert werden konnte. Erst von hier stand die Berufung an den Rat von Lübeck frei. [155])

In späterer Zeit gab es in Stralsund zwei Gerichtsdeputationen des Rates, für die beiden Stadtteile Alt- und Neustadt je eine, wobei unter Neustadt derjenige Teil Stralsunds zu verstehen ist, der um die St. Marienkirche herum gelegen ist. Die Neustadt hatte einen eigenen Markt mit einem eigenen Rathaus, das heute nicht mehr existiert. Ferner stellte die Neustadt ein Drittel der Ratsmitglieder, was durch das schon erwähnte Ratsdekret von 1334 festgesetzt wurde:

„Quod non plures consules debent residere quam XX unus, et quorum duae partes sint de antiqua civitate et tertia pars de nova civitate."

Ob jedoch die Einrichtung eines besonderen Gerichts für die Neustadt schon

[154]) P. U. B. nr. 3244 (s. Anm. 109).

[155]) Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche, Altona 1839, S. 11 ff., 20 ff. — Hach a. a. O. I. art. LXI.

zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestanden hat, ist nicht bekannt. Im ältesten Stadtbuch findet sich dafür kein Beleg. Der Stralsunder Chronist Berckmann berichtet erst zum Jahre 1407 von besonderen Richtern für die Neustadt.[156])

Alle Urteile des Gerichts wurden schriftlich im Stadtbuch niedergelegt. Bis zum Jahre 1310 genügte für die vorkommenden Fälle ein einziges Buch. Von 1310 an wurde für die Rechtsgeschäfte, für Verfestungen und für die Ratswillküre je ein besonderes Buch angelegt. Seit 1242 wurde dann noch über Neueinbürgerungen das „Bürgerbuch" geführt. Zur Führung dieser Bücher stellte der Rat einen Stadtschreiber an, der von der Stadt ein festes Gehalt bezog. Der notarius Johannes, der im Jahre 1315 seinen Dienst bei der Stadt antrat, erhielt:

„Annuatim XX marcas, et unum per vestimentorum vario subductorum."[157])

Polizeiwesen. Neben der Rechtsprechung übte der Rat auch die Polizeigewalt aus. Diese erstreckte sich auf die Aufsicht über Maß- und Gewichtsordnung, Überwachung der Preise und des öffentlichen Lebens. Ein Aufsichtsrecht des Rates über die Zünfte oder Ämter läßt sich aus den Quellen erst für die Mitte des 14. Jahrhunderts belegen. Das älteste Zeugnis stammt aus dem Jahre 1321 und enthält gemeinsam mit den anderen vier wendischen Städten abgefaßte Bestimmungen über die für den Heringshandel wichtige Böttcherzunft.[158]) Als Baupolizei begegnete uns der Rat schon anläßlich des Mauerbaus.[159])

Die vom Rat erlassenen Polizeiverordnungen wurden in der „bursprake" bekannt gegeben. Das Recht, selbständig solche Verordnungen zu erlassen, besaß der Rat wahrscheinlich schon am Ausgang des 13. Jahrhunderts. Zu Tage getreten war es schon in dem Einbürgerungsverbot für Friesen im Jahre 1282 (vgl. S. 51). Auch aus dem Wortlaut der Urkunde, die das Willkürrecht zum ersten Male erwähnt (1314), läßt sich entnehmen, daß es dem Rat schon früher zugestanden war:

„Vortmer leydes, willkores unde aller anderen vriheidt, also se von olders hebben ghehat, scolen se bruken."[160])

Auf die Befolgung der Polizeivorschriften hatte der Büttel oder Frohn zu achten, der von der Stadt angestellt war. Ihm stand eine Abteilung Stadtknechte zur Seite. Unter der im Stadtbuch mehrmals wiederkehrenden Bezeichnung „nuncius, Burbode" ist sicher dieser Frohn zu verstehen.[161]) Der Ausdruck Burbode hängt wohl damit zusammen, daß er als Ratsdiener auch noch andere Aufträge des Rates oder des Bürgermeisters auszuführen hatte.

Bei der Ausübung ihres Dienstes waren diese städtischen Beamten durch scharfe Bestimmungen geschützt, die diejenigen traf, die gegen Leute „in der stades deneste" Widerstand leisteten.

---

[156]) Berckmann a. a. O. S. 171.

[157]) 2. Stb. S. 285 nr. 3633.

[158]) Kosegarten a. a. O. I. S. 135. — 2. Stb. S. 285 nr. 3639. — Vgl. auch die vom Rat erlassenen allgemeinen Bestimmungen für die Ämter etwa vom Jahre 1327 im 2. Stb. S. 286 nr. 3643.

[159]) s. o. S. 43 und 44.

[160]) Im Jahre 1319 wird dieses Privileg wiederholt: „Volumus, ut arbitrium statuant, quodcunque voluerint, in civitate sua et suis proprietatibus."

[161]) Hermann Burbode: vor 1278, 1284 (Stb. I, 182; II, 45; III, 314, u. a. m.).
Wolbert nuncius: 1286 (Stb. III, 480).
Lambert Burbode: 1305, 1307 (Stb. V, 290; VI, 161).

Überall hatte der Rat ein wachsames Auge. Selbst in die privaten Verhältnisse griff er ein, um übergroßem Luxus zu steuern. Recht bezeichnend auch für die Zustände, wie sie in einer so reichen Stadt wie Stralsund herrschten, ist eine Hochzeits- und Taufordnung aus dem Jahre 1309.[162]) Danach durfte kein Bürger zu einer Hochzeit oder Taufe mehr als 120 Personen laden, „exeptis puellis et hostibus foris advenientibus", vier Gänge waren bei der Mahlzeit als Höchstmaß erlaubt, an Spielleuten durften nicht mehr als sechs bestellt werden, die Brautjungfern mußten mindestens zehn Jahre alt sein; selbst über den Verkehr zwischen den Brautleuten und die sich gegenseitig zu machenden Geschenke waren Bestimmungen erlassen.

Finanzwesen. Die vor dem Gericht verwirkten Bußen bildeten einen erheblichen Teil der städtischen Einnahmen. Die Verwaltung der Stadtbüchse (pixis civitatis) oblag dem Kämmerer. Einen geregelten Haushaltplan hat es wohl kaum gegeben. Es sind uns nur Einnahmeregister erhalten.[163]) Diese weisen ziemlich genau die Einnahmen aus den Mieten für Buden, Stände, Wohnungen u. a. auf, ferner aus der Pacht für die vor den Toren gelegenen Äcker, Wiesen u. dergl. Für einen Verkaufsstand wurden jährlich bis zu 3 mrc. Standgeld gezahlt. Die hohen Mieten bezogen sich hauptsächlich auf die Buden am alten und neuen Markt. Die Pacht für einen Morgen Land belief sich auf 3—4 mrc. oder 3 Scheffel Roggen; die Zahlung in Geld findet sich jedoch selten. Ferner hatte die Stadt Einnahmen aus dem in der Nähe des Kütertores gelegenen Schlachthaus, den Heringshäusern am Strande, der Stadtwaage (libra civitatis), den Badstuben und den Ziegeleien, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts schon betrieben wurden.

Zu diesen Einnahmen aus dem Grundeigentum der Stadt kamen die verschiedenen Steuern, vor allem die allgemeine Vermögensabgabe, der Schoß (collecta quae schot dicitur), der sicher schon frühzeitig von allen Bürgern erhoben wurde.[164]) Seine Höhe ist uns aus Stralsund nicht bekannt. Im Stadtbuch werden nur gelegentlich Befreiungen vom Schoß erwähnt.[165]) Außerdem wurden noch Verbrauchsteuern wie für Wein und Bier erhoben, sowie Abgaben für die Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.[166])

Weitere Einnahmen lieferte der Zoll, der der Stadt seit 1272, wenn auch mit Unterbrechungen, vom Fürsten überlassen war, sowie das Münz- und Wechselrecht. Dieses wird nach den uns erhaltenen Urkunden der Stadt erst im Jahre 1319 verliehen.[167]) Im Fürstentum Rügen sollten seitdem nur noch in Stralsund Münze und Wechselei sein. Die Urkunde enthält jedoch fast nur Bestätigungen alter Rechte, so daß Stralsund auch das Münzrecht schon früher gehabt haben wird, wofür sich auch verschiedene Belege finden. Schon im Jahre 1274 ist sundisches Geld außerhalb der Stadt und des Fürstentums in Gebrauch, woraus zu entnehmen ist, daß in Stralsund schon

---

[162]) Stb. VI, 356; 2. Stb. S. 282 nr. 3616.

[163]) Stb. Teil II und VIII.

[164]) Vgl. die Bestimmung des lübischen Rechts, nach dem der Schoß von jedem Gut zu geben sei, es sei innerhalb oder außerhalb der Stadt, von Fürsten zu Lehen oder Eigentum. — Hach a. a. O. I. art. 113. — Frensdorff a. a. O. S. 187.

[165]) Stb. III, 392; V, 25.

[166]) Stb. II, 222. — P. U. B., II. S. 367 nr. 1091 (1278 März 27).

[167]) P. U. B. nr. 3244 (s. Anm. 109).

einige Zeit vorher geprägt worden ist, was jedoch nur mit Genehmigung des Fürsten geschehen konnte. — Gunzelin, Graf von Schwerin, stiftete im Jahre 1274 eine Vikarie im Dom zu Schwerin („dando ad vigilias unam marcam Sundensium denariorum"). [168]) Es ist daher anzunehmen, daß Stralsund schon um 1270 Münzrecht gehabt hat, obwohl uns eine dahin lautende Urkunde nicht mehr erhalten ist. Greifswald besaß schon 1264 das Recht, Münzen zu prägen. In Stralsund begegnet uns im ältesten Stadtbuch noch vor dem Jahre 1284 ein Münzer (monetarius) Rosenwater und in den Jahren 1286, 1302, 1309 wird ein monetarius Bernard erwähnt. [169]) — Ein Greifswalder Bürger, Johann von Rostock, vermachte 1307 dem Kloster Eldena „centum marcarum moneta argentae Sundensis". [170])

Diesen Einnahmen standen nun die Ausgaben für Bau und Instandhaltung städtischer Gebäude und Einrichtungen gegenüber, wie Kirchen, Befestigungs-, Brücken- und Hafenanlagen, für Unterstützungs- und Repräsentationszwecke u. a. Der Ankauf von Gütern und der Erwerb neuer Rechte und Privilegien erforderten oft hohe Summen. Im Jahre 1297 pachtete die Stadt den fürstlichen Zoll, den der Fürst bisher in Stralsund erhoben hatte, auf sechs Jahre für 5000 Mark bei 12prozentiger Verzinsung durch den Fürsten (de centum mrc. 12 mrc. redditus). [171]) 1314 gibt die Stadt den Zoll wieder zurück, ohne daß wir hören, daß der Fürst seinen Verpflichtungen nachgekommen wäre, und zahlt für die Bestätigung ihrer alten Rechte noch 6000 mrc. wendischer Pfennige. [172]) Der Erwerb des Münz- und Wechselrechtes kostete die Stadt 1000 mrc. [173]), die Bestätigung von Zoll, Münze und Wechselei durch die Herzöge von Pommern 2500 mrc. feinen Silbers. [174]) — Diese Beispiele mögen zeigen, welche hohen Anforderungen oft an die Stadtkasse und die Finanzwirtschaft des Rates gestellt wurden. Im Vergleich zu diesen Ausgaben spielte die Grundsteuer von 200 mrc. nur eine bescheidene Rolle. (Vgl. oben Anm. 73.)

F ü r s o r g e w e s e n. Neben den besprochenen Regierungsaufgaben hatte der Rat die Aufsicht über alle Personen und Einrichtungen, die einer Vertretung bedurften. Dem Fürsorgewesen dienten in erster Linie die Hospitäler, deren Stralsund zwei hatte: das Heilige-Geist-Hospital und das St. Georg-Hospital. Ersteres war mehr ein Altersheim. Hierher konnten sich Menschen zurückziehen, die ihren Lebensabend in Ruhe und christlicher Lebensweise verbringen wollten, nachdem sie ihren Besitz oder ihr Vermögen dem Hospital überlassen hatten. Es diente aber auch zur Aufnahme Kranker und der Erfüllung anderer Aufgaben christlicher Nächstenliebe. Daher besaß dieses Hospital schon früh seinen eigenen Gottesdienst. [175]) Doch konnte man auch von dem Hospital durch Überlassung einer größeren Summe Geldes oder eines Teiles seines Erbes eine Rente erwerben, ohne dann selbst dort wohnen zu müssen. [176]) — Das andere, im Nord-Westen vor dem

[168]) M. U. B., II. S. 497 nr. 1344 (1274 Oktober 23).
[169]) Stb. I, 164; III, 428; V, 104; VI, 291.
[170]) P. U. B., IV. S. 272 nr. 2358 (1307 August 10).
[171]) Stb. IV, 631.
[172]) P. U. B. nr. 2880 (s. Anm. 102).
[173]) P. U. B., V. S. 424 nr. 3245 (1319 März 23).
[174]) Dähnert a. a. O. I, S. 426.
[175]) P. U. B., II. S. 112 nr. 746 (anno 1263).
[176]) Stb. IV, 184; VI, 272.

Spitaltor gelegene St. Georg-Hospital diente hauptsächlich der Aufnahme Aussätziger. Es lag daher auch außerhalb der Stadt und hatte einen eigenen Wirtschaftshof.

Zu den Personen, die der Fürsorge des Rates unterstanden, gehörten die unmündigen Kinder, soweit sie keinen Vater besaßen. Ihre Vormünder bedurften der Bestätigung durch den Rat. Desgleichen mußten die Kuratoren der Frauen (tutor mulieris, provisor omnium rerum suarum) vom Rate anerkannt sein. Starb ein Fremder in der Stadt, so verwaltete der Rat dessen Nachlaß intra annum et diem.[177]) Meldete sich dahin kein berechtigter Erbe, so verfiel das Vermögen der Stadt.

Endlich sei noch erwähnt, daß Neueinbürgerungen nur durch den Rat stattfinden konnten. Wenigstens überließ das Recht von Lübeck es ganz dem Rat, ob er jemandem das Bürgerrecht geben wollte:

„dat schal auer stan in den ratmannen (effte) se emen de burschap gunnen ofte nicht."[178])

Man kann mit ziemlicher Sicherheit sagen, daß bei der Verleihung des Bürgerrechtes der Rat auch in Stralsund das letzte Wort hatte. Zum Jahre 1282 findet sich im Stadtbuch ein Ratsbeschluß, daß Friesen nicht als Bürger aufgenommen werden sollten:

„Consules et universitas civitatis Stralessundensis communi consilio arbitrati sunt, quod nunquam de cetero accipiant aliquem in concivem, qui est de Stoveren vel de Campe vel aliquem Fresonem. arbitrati anno domini MCCLXXXII in vigilia decollationis baptiste."[179])

Ähnliche Bestimmungen erlassen später die Ämter in ihren Rollen. Die Krämerkompanie in Anklam, deren Statuten, wie es heißt, gleich seien mit denen von Lübeck und Stralsund, bezeichnete im Jahre 1330 Dänen, Wenden und Schotten als der Mitgliedschaft unwürdig.[180])

Wie weit die Bestimmung von „torfacht eghen" in der Stadt noch zur Anwendung gebracht wurde, muß dahingestellt bleiben. Das im Jahre 1242 beginnende Bürgerbuch, in das alle neuaufgenommenen Bürger eingetragen wurden, enthält neben den Namen nur die Angabe des Bürgergewinngeldes, das die verschiedensten Beträge nennt.

§ 3. Die Bürgerschaft.

Nach den Bestimmungen des lübischen Rechts sollte jeder, der sich länger als drei Monate in der Stadt aufhielt, das Bürgerrecht erwerben.[181]) Für Stralsund sind derartige Bestimmungen nicht nachzuweisen. Die Quellen lassen auch nicht erkennen, ob man in Stralsund bei Aufnahme in die Gemeinde nach diesem Grundsatz verfuhr. Es genügte vielleicht auch oft nur die Verpflichtung, sich binnen Jahr und Tag als Bürger aufnehmen zu lassen, um an den Rechten der Stadt teilnehmen zu können. Es ist aber vielleicht als Grundsatz anzunehmen, daß jeder, der dauernd in der Stadt blieb, ob zum Erwerb oder nur zum Wohnen, Bürger werden sollte. Die Bürger-

[177]) Jahr und Tag = 1 Jahr und 4 Wochen (verweken vnde en iar); vgl. Hach a. a. O. II, art. XXXIV.
[178]) Hach a. a. O. I, art. 180.
[179]) Stb. III, 204.
[180]) C. Lorenz, Blick auf die Geschichte der Gewandschneider-, Krämer- und Brauerkompanie in Stralsund, Stralsund 1878, S. 41.
[181]) Hach a. a. O. I, art. 180; II, art. 232.

gemeinde war ursprünglich die Gesamtheit der Besitzer von Weichbildgut, d. h. das Bürgerrecht war an Grundbesitz geknüpft. Vielleicht soll ein uns erhaltenes Ratsdekret, das aber wohl erst aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammt, hierauf hindeuten:

„nullus in civem recipiatur, nisi statim morari velit in civitate; quod quamdiu non fecerit, nullo privilegio, gracia vel iure civile gaudebit.“ [182])

Der Fürst hatte im Jahre 1240 das Stadtrecht verliehen „nove civitati Stralsundi et omnibus Christianis fidelibus eam inhabitare volentibus“. Ob bei der Einbürgerung gewisse Voraussetzungen gemacht wurden, läßt sich aus den uns erhaltenen Quellen nicht ersehen.

Zur Bürgergemeinde zählten auch solche Familien- und Hausgenossen, die keine aktiven Bürgerrechte ausüben konnten, sondern durch den Hausvater vertreten wurden. Den Vollbürgern standen die übrigen Einwohner gegenüber. Beide wurden zu den allgemeinen Abgaben, dem Schoß, herangezogen. [183]) Eine klare Trennung zwischen Vollbürgern und den übrigen Einwohnern läßt sich nicht ziehen. Doch scheint der Vollbürger der Grund besitzende Bürger gewesen zu sein. Denn bei Gerichtssitzungen stand es nur den Grund besitzenden Bürgern zu, als Zeuge aufzutreten [184]), wozu vielleicht auch diejenigen zu zählen sind, die nur im Besitz eines Schiffes waren. [185]) Meistens genügte das Zeugnis durch Eideshand (enshand), um den Beweis und die Glaubwürdigkeit der Aussage zu erbringen. Die Zuverlässigkeit dieser einfachen Beweisführung hielt man für um so gesicherter, je angesehener die Person des Zeugen nicht nur in seinem Charakter erschien, sondern auch durch seine soziale Stellung und seine Besitzverhältnisse in der Stadt.

Die Bürger hatten das Recht, an allen Privilegien teilzunehmen, die der Landesherr und andere Fürsten der Stadt erteilt hatten; dafür aber die Pflicht, die Stadt zu verteidigen, die allgemeinen Abgaben zu zahlen und nachts Wachtdienste zu leisten (vgl. S. 45). Dreimal im Jahre sollte die allgemeine Bürgerversammlung (legitimum placitum, Etting) stattfinden, und jeder Grund besitzende Bürger hatte an ihr teilzunehmen. So heißt es im lübischen Recht. [186]) Wie oft sie in Stralsund stattfand, wissen wir nicht. Gegenstand der Verhandlung [187]) waren u. a. die Einnahmen und Ausgaben der Stadt, Festsetzung des Schosses und anderer Steuern. Ferner wurden vor diesem Forum Grundstücksübertragungen vollzogen, d. h. wohl nur innerhalb der Bürgerschaft, da Übertragungen an Korporationen, wie zum Beispiel an das Kloster Neuenkamp, wenigstens in der ersten Zeit durch den

---

[182]) 2. Stb. S. 298 nr. 3688.

[183]) Stb. II, 21. — S. o. S. 49. — Vgl. auch die von Frensdorff a. a. O. S. 187 mitgeteilten Statuten anderer Städte; ein Statut aus Goslar sagt: „We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen börghere.“

[184]) Hach a. a. O. II, art. 109: „So we en dinc toghen scholen dat it war si, de scholen binnen der stat hebben er torfach eghen, so moghen se dat wol tughen.“ — Vgl. Hach a. a. O. II, art. 85, art. 111.

[185]) C. G. Fabricius a. a. O. S. 43 ff. — O. Fock a. a. O. II. S. 130.

[186]) Hach a. a. O. I, art. 2: „Tribus vicibus in anno conventus erit legitimi placiti et omnis qui possessor est proprii caumatis oderit si fuerit infra muros.“

[187]) Hach a. a. O. I, art. 3: „In legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis scil. de hereditatibus. De cespitalitatum proprietatibus et de reipublice necessitatibus.“

Landesherrn stattfanden (vgl. S. 24). Gegen Ende des 13. Jahrhunderts war für dieses Gebiet nur noch der Rat zuständig, wie das Stadtbuch beweist, in dem von einer richterlichen Rolle der gemeinen Bürgerschaft bei Rechtsgeschäften nie und von einer Teilnahme des Vogtes sehr selten die Rede ist. Damit war aber ein Teil seiner Aufgaben dem Etting entzogen, und die Bürgerversammlung fand zu Beginn des 14. Jahrhunderts, wie es scheint, hauptsächlich zu dem Zweck statt, um die Bekanntgabe der vom Rat erlassenen Verordnungen in der sogenannten Bürgersprache anzuhören.

Die Zünfte treten zu dieser Zeit noch nicht sehr hervor. Nur gelegentlich werden einige Meister, magistri später magistri operum genannt, erwähnt. Ferner deuten die discretiores und die seit 1313 in den Urkunden erscheinenden „oldermanni" darauf hin, daß in Stralsund schon ein gewisses Zunftleben bestanden hat. Die erhaltenen Rollen und Statuten der Ämter stammen aber erst aus späterer Zeit. Schon frühzeitig wird die Gewandschneiderkompanie erwähnt. In dem ältesten Register dieser Kompanie werden um 1281 verschiedene Personen genannt, die schon seit längerer Zeit als angesehene Bürger und Inhaber von Ratssitzen bekannt sind.[188])

Eine Sonderstellung nahmen in vielen Städten die Juden ein. Aus Stralsund ist uns hierüber nichts Genaueres bekannt. Doch geht aus der Behandlung der Juden in den Nachbarstädten hervor, daß sie dort meistens nicht recht zur Bürgerschaft gerechnet wurden und außerhalb des Bürgerrechts, bzw. unter besonderer Aufsicht des Rates standen. Schon die Tatsache, daß sie in manchen Urkunden neben der Bürgerschaft erwähnt werden, deutet auf ihre Sonderstellung in den Städten hin. Herzog Barnim I. gab den Juden in Stettin und seinem ganzen Lande dasselbe Recht, wie sie es in Magdeburg genossen.[189]) Für Greifswald erläßt er ein Verbot für Juden und verspricht 25 Jahre später, daß sie dort nur mit Genehmigung des Rates wohnen dürften.[190]) Aus Wismar berichtet Techen, daß die Zulassung und Stellung der Juden mehrere Male Anlaß zu Zwistigkeiten mit dem Landesherrn gegeben habe.[191]). In den pommerschen Städten Prenzlau, Pasewalk und Templin stand ihrer Ansiedlung zwar nichts im Wege, doch konnten sie sich nur unter Aufsicht des Rates niederlassen.[192]) Das gleiche galt in Rostock, wie ein Vorfall aus dem Jahre 1283 zeigt: der Rat von Rostock gestattet dem Juden Salathiel und seinen Kindern auf Widerruf sein Haus zu bewohnen und es nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt zu verkaufen.[193]) Nach diesen Beispielen kann man vermuten, daß auch in Stralsund Juden nur ungern aufgenommen wurden.

Die Beteiligung der Bürgerschaft am Stadtregiment bestand um 1300 nur noch in der Hinzuziehung der discretiores durch den Rat. Die große Masse der Bürger hatte an der Regierung keinen wirksamen Anteil. Die Macht-

---

[188]) A. T. Kruse, Register der Altermänner des Gewandhauses in Stralsund, Sundische Studien 1846.

[189]) P. U. B., II. S. 85 nr. 708 (1261 Dezember 2).

[190]) P. U. B., II. S. 118 nr. 757 (1264 Juni 26); III. S. 61 nr. 1491 (1289 Februar 10).

[191]) Fr. Techen, Wismar im Mittelalter, Pfingstblätter des Hans. Gesch. Vereins Bd. VI, Jhrg. 1910, S. 30. — M. U. B., V. S. 608 nr. 3501 b (1311 Dezember 15).

[192]) P. U. B., V. S. 530 ff. nr. 3395/97 (1320 August 23).

[193]) M. U. B., III. S. 91 nr. 1684 (anno 1283).

erweiterung des Rates und seine wachsende Selbständigkeit, die das Volk auszuschalten suchte, konnte aber nicht ohne schädigenden Einfluß auf sein Verhältnis zur Bürgerschaft bleiben.

Wie in anderen Städten, machte sich auch in Stralsund eine immer stärker werdende Opposition gegen das Macht- und Konzentrationsbestreben des Rates bemerkbar. Diese inneren Wirren benutzten die Landesherren, um ihre zu selbständig gewordenen Städte wieder in die alte Abhängigkeit zurückzubringen. Lübeck (1307) und Wismar (1311) unterwarfen sich freiwillig. Rostock wurde nach einem blutigen Aufstand der Bürgerschaft und Vertreibung des Rates im Jahre 1312 von den Fürsten erobert. Stralsund kam daher in die Gefahr, dem gleichen Schicksal zu erliegen. Da lenkte der Rat ein. Die kriegerischen Ereignisse und die Unterstützung der befreundeten Städte hatten große Anforderungen an Geld und Blut aller Bürger gestellt. Wollte der Rat die Ziele seiner Politik erreichen, mußte er den Forderungen des Volkes entgegenkommen. Er räumte ihm, vielleicht auch veranlaßt durch das dem Rat von Rostock widerfahrene Schicksal, wieder eine mitberatende Stimme und Teilnahme an der Regierung ein. Seit dem Jahre 1313 finden wir daher neben dem Rat die Altermänner.[194]) Diese Altermännerverfassung in Stralsund war aber nur von kurzer Dauer. Zum ersten Male treten sie uns in einer Schuldverschreibung Stralsunds an Stettiner Bürger im Jahre 1313 entgegen[195]), dann in mehreren Urkunden bis 1328.[196])

Die Einigung zwischen Rat und Bürgerschaft gab Stralsund die Kraft, den Versuch des Fürsten, die Stadt mit Waffengewalt wieder in seine Abhängigkeit zurückzubringen, zu vereiteln. Durch den Sieg im Hainholz im Jahre 1316 behauptete Stralsund seine Selbständigkeit, die es in dem für die Stadt schimpflichen Vergleich von 1314 schon zu verlieren drohte.[197]) Im nächsten Jahre stellte der Fürst seiner Stadt Stralsund einen allgemeinen Freibrief aus, durch den ihr alle früheren Rechte und Freiheiten neu bestätigt wurden:

„. . . dat alle twidracht, vyenscap unde vordachtnisze, de twischen uns unde en ghewezen hevet, worvan, wanne unde wor de ghesceyn sin, dat de altomale unde gansliken is gheliket, vorsonet, vorgheten unde torrughe gheleghet, also dat se scolen bliven bi al erer rechtegheyt unde vriheyt, de se van olders hebbet ghehat, unde al ere hantvestinghe, de se van uns unde van al unzen vorvaren hebben, de scolen we en holden stede unde nicht breken . . ."

---

[194]) Vgl. über die Altermänner vor allem die eingehenden Untersuchungen von O. Fock a. a. O. III, S. 228 ff. und O. Francke a. a. O. S. 60 (Anm. 10), wobei der Ansicht von Francke wohl der Vorzug zu geben ist, der nachweist, daß unter den Altermännern nicht nur die Vorsteher der Gewerke zu verstehen sind, sondern Alterleute der Gemeinde schlechthin.

[195]) P. U. B., V. S. 112 nr. 2810 (1313 Juni 23).

[196]) P. U. B., V. S. 167 nr. 2881, S. 304 nr. 3065, S. 358 ff. nr. 3154/55, S. 423 nr. 3244 ff.; VI. S. 35 ff. nr. 3497—3500, S. 65 nr. 3537 u. a. m.; 2. Stb. S. 301 nr. 3700, in einer Ratswillkür von 1328 Dezember 28 werden die Altermänner zum letzten Male erwähnt.

[197]) P. U. B., V. S. 167 nr. 2881 (1314 März 1).

Beilage.

Verzeichnis der wichtigsten, am Ende des 13. Jahrhunderts in den Quellen genannten Ratmannen Stralsunds (s. S. 34).

Hermann de Travenemunde:	1271	1277	1278	1280	1281	1283	1286	1293	1296	
Bertram Spelling:	1271	1277	1278	1280	1281					
Hermann Ravenesberg:				1280		1283	1286	1293		
Leo Valke:		1277		1280	1281	1283	1286	1293		
Conrad de Tribuses:				1280			1286	1293		
Helmicus de Boranthishagen:				1280	1281		1286			
Johannes Godehuz:				1280			1286	1293		
Gerhard Wicbernus:					1281		1286	1293		
Conradus Ertmari filius:		1277	1278		1281		1286	1293	1296	
Ecbert de Schaprode:					1281	1283	1286			
Wuluold Parow:					1281	1283/4	1286	1293		
Hinricus Albus:					1281		1286			
Johannes Woltorp:					1281		1286	1293		1308
Luduicus de Monte:		1277	1278		1281	1283	1286	1293		
Luduicus de Semlowe:					1281		1286			
Hinricus de Meppen:						1283	1286			1308
Wicbernus de Dorpen:						1283	1286	1293		
Johannes de Woblicowe:						1283	1286			
Thidericus Scherf:					1281	1283	1286	1293		
Leo Parvus:	1271					1283	1286	1293		
Gerhard Rhode:						1283	1286			
Goscalcus Unververde:		1277				1283	1286	1293		
Arnoldus Revele:							1286	1293		
Thidericus de Dorpen:							1286	1293	1296	1308
Nicolaus de Gripeswald:							1286	1293		1308
Conradus Rederi:							1286	1293		
Hermann Bracele:		1277	1278				1286			
Gerwinus de Semlowe:								1293		1308
Gerhardus Lore:							1286	1293		

Ich möchte am Schluß dieser Arbeit jedoch nicht verfehlen, besonders Herrn Prof. Dr. Spangenberg für die Unterstützung und Förderung, die er mir in jeder Weise hat zuteil werden lassen, aufrichtig zu danken.

Lebenslauf.

Am 25. Juli 1907 wurde ich Peter, Otto, Emil Baack als Sohn des Architekten Ernst Baack und seiner Ehefrau Hedwig, geb. Berndt, zu Berlin-Steglitz geboren. Ich bin evangelisch getauft und konfirmiert und deutscher Staatsangehörigkeit. Im Herbst 1913 trat ich in die Vorschule des Friedenauer Gymnasiums ein. Vom Frühjahr 1916 bis Ostern 1919 besuchte ich das Realprogymnasium in Wolgast und von da ab das Helmholtz-Realgymnasium in Berlin-Schöneberg, wo ich zu Ostern 1927 die Reifeprüfung bestand. Im Sommersemester 1927 ließ ich mich bei der philosophischen Fakultät an der Friedrich-Wilhelm-Universität Berlin einschreiben und belegte die Fächer Englisch, Französisch und Leibesübungen. Ostern 1929 bestand ich die Prüfung im Nebenfach als Turn- und Sportlehrer. Seit dem Sommersemester 1929 besuchte ich die Albert-Ludwig-Universität Freiburg i. Br., wo ich vom Wintersemester 1929/30 ab statt des französischen Studiums Geschichte belegte. Seit dem Wintersemester 1930/31 bin ich bei der philosophischen Fakultät an der mecklenburgischen Landesuniversität Rostock eingeschrieben.

Vorlesungen und Übungen belegte ich in Berlin bei den Herren Dozenten: Brandl, Dibelius, Gammilscheg, Wechßler, Spranger, Bröker, Müller, Hirn, Klinge, Diem; in Freiburg: Brie, Heiß, Ritter, Michael, Kolbe, Heidegger, Cohn, Heimpel, Bernay, Bronner; in Rostock: Schüßler, Spangenberg, Hohl, Huscher, Ebbinghaus, Katz, Wildt, Meyer-Burgdorff, Frl. Becker.